



Kreisverwaltung Bad Kreuznach

Postanschrift: Kreisverwaltung • Postfach • 55508 Bad Kreuznach

Firma
BayWa r.e. Wind GmbH
Arabellastr. 4
81925 München

AMT
BAUEN UND UMWELT
Untere Immissionsschutz-
behörde

Salinenstraße 56
55543 Bad Kreuznach
Telefon: 0671 803-0
Telefax: 0671 803-1848
E-Mail: post@kreis-badkreuznach.de
www.kreis-badkreuznach.de

Unser Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom/Az.	Ansprechpartner/in/E-Mail	Zimmer	Telefon/Fax persönlich	Datum
63/144-09	Antrag vom 13.03.2020, erg. 26.04.2021	Helmut Hübner Helmut.Huebner@kreis-badkreuznach.de	105	0671 803-1840 0671 803-2840	06.10.2021

Genehmigung zur Errichtung und zum Betreiben von 2 Windenergieanlagen (WEA) in der Gemarkung Desloch

Aufgrund der §§ 4, 6, 10 und 19 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) i. V. m. §§ 1 und 2 Abs. 1 Ziffer 1 c) der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), nebst Ziffer 1.6.2 Spalte c des Anhangs 1 hierzu, ferner §§ 1 bis 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) und §§ 1 bis 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nebst Ziffer 1.6.2, Spalte 2 der Anlage 1, der Anlage 2 und der Anlage 3 hierzu ergeht nach Maßgabe der beigegeführten Unterlagen folgender Genehmigungsbescheid.

- A. Der Firma BayWa r.e. Wind GmbH wird die Genehmigung zur Errichtung und zum Betreiben von zwei Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Vestas V 162 (169 m Nabenhöhe, 162 m Rotordurchmesser, 250 m Gesamthöhe) in der Gemarkung Desloch,**
- Flur 17, Flurstücke 64, 65 und 66 (WEA 1), UTM-32-Koordinate 399.790 – 5.508.988
 - Flur 17, Flurstück 84 (WEA 2), UTM-32-Koordinate 399.440 – 5.508.649
- vorbehaltlich der Rechte Dritter erteilt.**
- B. Der Bescheid ergeht gemäß den beigegeführten, der Entscheidung zugrunde gelegenen Antragsunterlagen.**
- C. Zur Sicherung der Genehmigungsvoraussetzungen wird der Bescheid mit nachstehenden Nebenbestimmungen erteilt.**

Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG:

- 1. Immissionsschutz**
Nebenbestimmungen Lärm

- 1.1 Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der o. g. Windenergieanlagen (WEA) gelegenen maßgeblichen Immissionsorte gelten nach Prüfung der Flächennutzungs- und Bebauungspläne entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit als Gesamtbelastung folgende Schallimmissionsrichtwerte:

Immissionsorte		IRW tags	IRW nachts
IO 01	Bärweiler, Hauptstraße 61	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 02	Bärweiler, Langensteinblick 1	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 03	Lauschied, Deslocher Str. 48	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 04	Desloch, Oberwiesenstr. 23	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 05	Jeckenbach, Deslocher Str. 16	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 06	Hundsbach, Lochmühle	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 07	Hundsbach, Hauptstraße 1	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 08	Lauschied, Auf der Grundwies 16	50 dB(A)	37 dB(A)
IO 09	Desloch, Eitzenbachhof	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 10	Desloch, Jagdhütte	60 dB(A)	45 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98). In Zusammenhang mit IO 08 und IO 09 (nachts) wird insbesondere auf die Ziffern 3.2.1 Absatz 3 und 6.7 der TA Lärm hingewiesen.

- 1.2 Beide Anlagen müssen tagsüber (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) den in nachstehender Tabelle unter „Le,max,Oktav“ genannten Schallleistungspegel einhalten. Dies gilt für beide Anlagen tagsüber im Normalbetrieb im Mode 0 bei einer Nennleistung von 5,6 MW inklusive eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % entsprechend der Formel:

$$Le, max, Oktav = \bar{L}_{W, Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$$

Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose						
WEA	$L_{e, max, Oktav}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W, Oktav}$ [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
1 - 2	105,7	104,0	0,5	1,2	1,0	2,1

Dem $\bar{L}_{W, Oktav}$ im Mode 0 zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W, Oktav}$	84,8	92,5	97,3	99,2	98,0	93,9	86,8	76,7

Die WEA 1 darf – entsprechend der Variante 2 der Schallprognose – auch zur Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) im Mode 0 mit einem $L_{e, max, Oktav}$ von bis zu **105,7 dB(A)** betrieben werden.

- 1.3 Die WEA 2 muss – entsprechend der Variante 2 der Schallprognose – zur Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) schall- und leistungsreduziert im Mode SO2 inklusive eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % entsprechend der Formel:

$$Le, max, Oktav = \bar{L}_{W, Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$$

mit einem $L_{e, max, Oktav}$ von **103,7 dB(A)** und einer maximalen Leistung von 5,057 MW betrieben werden.

Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose						
WEA	$L_{e, max, Oktav}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W, Oktav}$ [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
2	103,7	102,0	0,5	1,2	1,0	2,1

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ im Mode S02 zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	82,9	90,6	95,4	97,1	96,0	91,9	84,8	74,7

$\bar{L}_{W,Oktav}$: mittlerer Schallleistungspegel und Oktavspektrum laut Herstellerangabe
 $L_{e,max,Oktav}$: maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel
 σ_P : Serienstreuung
 σ_R : Messunsicherheit
 σ_{Prog} : Prognoseunsicherheit
 $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$: oberer Vertrauensbereich von 90%

Die vorgenannten Emissionsbegrenzungen $L_{e,max,Oktav}$ gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn mit dem durch Messung bestimmten Schallleistungspegel ($L_{WA,d,Messung}$) und mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R,Messung}$) entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{W,Okt,Messung} + 1,28 \times \sigma_{R,Messung} \leq L_{e,max,Oktav}.$$

Kann der Nachweis nach der vorgenannten Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsrechenmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen.

- 1.4 Die Anlagen dürfen keine immissionsrelevante Impuls- und/oder Tonhaltigkeit (≥ 2 dB(A), gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie, aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.
- 1.5 Spätestens eine Woche nach Inbetriebnahme der WEA 2 muss bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein der Nachweis vorgelegt werden, dass zur Nachtzeit (von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) der schallreduzierte Betriebsmodus „Mode S02“ automatisch eingeschaltet wird und unveränderlich eingestellt ist.
- 1.6 Der Nachweis, dass der unter Ziffer 1.3 festgeschriebene Schallleistungspegel zur Nachtzeit eingehalten wird, muss innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der WEA durch Vorlage eines Messberichts über geeignete Schallmessungen an den WEA bei der unter Ziffer 1.5 genannten Dienststelle erbracht werden.
- 1.7 Die Schall-Emissionsmessungen müssen entsprechend der DIN 61400-11 und der FGW-Richtlinie durchgeführt werden. Sofern das Messinstitut zu der Einschätzung kommt, dass aufgrund der örtlichen Situation (Bewuchs, Bebauung, Wetterlage Windrichtung etc.) Schall-Immissionsmessungen möglich oder sinnvoller sind, können nach Abstimmung des Messkonzepts mit der unter Ziffer 1.5 genannten Dienststelle auch Immissionsmessungen als Nachweis der Einhaltung der Schallanforderungen durchgeführt werden. Dabei sind die Vorgaben der TA Lärm (siehe Ziffer 1.1) zu beachten.
- 1.8 Das Messkonzept zur Durchführung der Schallmessung (z. B. Art, Umfang, Messort und weitere Details der Messungen) ist mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, der unter Ziffer 1.5 genannten Dienststelle, abzustimmen. Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit miteinschließen.
- 1.9 Jeder Termin von Schallmessungen an den Anlagen (Emissionsmessungen) oder in der Umgebung (Immissionsmessungen) ist der unter Ziffer 1.5 genannten Dienststelle mindestens einen Tag vorher mitzuteilen.

Nebenbestimmungen Optische Immissionen/Schattenwurf

- 1.10 Durch Einbau einer geeigneten Schattenwurf-Abschalteinrichtung muss jederzeit prüf- und nachweisbar sichergestellt sein, dass der von den Anlagen erzeugte Schattenwurf an folgenden Immissionsorten (IO) nicht zu einer Überschreitung der dort jeweils zulässigen, maximalen Schattenwurf-Grenzwerte von insgesamt 30 Stunden im Jahr und/oder 30 Minuten am Tag führt. Dabei ist die Vorbelastung durch bestehende Anlagen zu berücksichtigen:

Immissionsorte	
IO A - S	Desloch, Hauptstraße 14 bis 72
IO T	Desloch, In der Eitzenbach 1 (Flur 16, Flurstück-Nr.33)
IO U	Desloch, Wochenendhaus Am Bruchweg (Flur 11, Flurstück-Nr. 11/1)

- 1.11 Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer und Abschaltzeit müssen von der Schattenwurf-Abschalteinrichtung für jede einzelne Anlage registriert werden. Die registrierten Daten sind mindestens ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der unter Ziffer 1.5 genannten Dienststelle vorzulegen.
- 1.12 Störungen oder Defekte an der Schattenwurf-Abschalteinrichtung oder den Helligkeits- bzw. Strahlungssensoren müssen sofort in der Leitwarte der Fernüberwachung angezeigt und umgehend repariert werden. Bei Ausfall/Defekt der Schattenwurf-Abschalteinrichtung sind die jeweils betroffenen Anlagen zu den entsprechenden Jahres- und Tageszeiten, an denen Schattenwurf verursacht wird, solange stillzulegen, bis die Reparatur der Schattenwurf-Abschaltautomatik erfolgt ist. Hierzu ist in jedem Fall, auch ohne spezielle Aufforderung, eine schriftliche Dokumentation über Abschaltung und Reparatur bei der unter Ziffer 1.5 genannten Dienststelle vorzulegen.
- 1.13 Über die ordnungsgemäße Installation, Programmierung und Funktionsprüfung der Schattenwurfabschaltautomatik und der hierfür erforderlichen Bauteile (z. B. Helligkeitssensoren) ist vor Inbetriebnahme der Anlagen ein Prüfzeugnis zu erstellen. Das Prüfzeugnis ist zusammen mit der Meldung der Inbetriebnahme der Anlagen bei der unter Ziffer 1.5 genannten Dienststelle vorzulegen. Bei der Programmierung der Abschaltzeiten darf der möglicherweise vorhandene Bewuchs mit Bäumen und Büschen nicht berücksichtigt werden, weil es durch Fällung, Rodung, Windwurf etc. zu Änderungen kommen kann.

Nebenbestimmungen Betriebssicherheit/Eiswurf/Eisabfall

- 1.14 Die genehmigten WEA müssen sowohl die DIN EN 61400-1 „Windenergieanlagen“ (Ausgabe 2006) als auch die DIN EN 50308 „Windenergieanlagen“ (Ausgabe 2005) erfüllen. Nachweise hierzu (z. B. die sogenannte Typenprüfung) sind von geeigneten Gutachtern mit entsprechenden Erfahrungen (z. B. anerkannt von der DNV, vormals Germanischer Lloyd oder mit Bekanntgabe nach § 29a BImSchG) vor der Inbetriebnahme der WEA zu erstellen und der Genehmigungsbehörde sowie der unter Ziffer 1.5 genannten Dienststelle vorzulegen.
- 1.15 Eisansatz an den Rotorblättern in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlagen führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Zur Schonung der Anlage darf sich der Rotor nach erfolgter „Eis-Abschaltung“ im „Trudelbetrieb“ drehen.
- 1.16 Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung des im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachtens (DNV GL – Energy, Report Nr. 75172, Rev. 5 vom 07.01.2019 und DNV GL – Energy, Report Nr. 75138 Rev. 6 vom 15.11.2018) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft aufzubewahren. Auf Verlangen der unter Ziffer 1.5 genannten Dienststelle sind die Einstellungsprotokolle vorzulegen.
- 1.17 Der Betreiber der Anlage hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage/Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

- 1.18 Der unter Ziffer 1.5 genannten Dienststelle ist die Stelle bzw. deren Kontaktdaten bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die WEA jederzeit unverzüglich stillzusetzen.
- 1.19 An den WEA sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt, Stand 10-2012) durchführen zu lassen. Der Prüfumfang muss die Mindestanforderungen gemäß Nr. 15 der v. g. Richtlinie erfüllen. Die Prüfintervalle betragen – sofern vom Hersteller oder aus den gutachtlichen Stellungnahmen gemäß Abschnitt 15 der Richtlinie für Windenergieanlagen keine kürzeren Fristen vorgegeben sind – für die Prüfungen an der Maschine und den Rotorblättern höchstens zwei Jahre. Die zweijährigen Prüfintervalle dürfen auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Inspektion und Wartung der WEA durchgeführt wird. Die Prüfungen können durch folgende Personen oder Organisationen durchgeführt werden:
- a) vom Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE) bekanntgegebene und in der Liste der durch den BWE-Sachverständigenbeirat geführten Mitglieder, dies können juristische und natürliche Personen sein;
 - b) Sachverständige, die im Einzelfall ihre Eignung gegenüber den Struktur- und Genehmigungsdirektionen nachgewiesen haben.
- 1.20 Rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer, die der Typenprüfung zugrunde liegt (i. d. R. 20 Jahre), ist eine Untersuchung jeder Anlage i. V. mit einer gutachterlichen Aussage, ob der weitere Betrieb jeder einzelnen Anlage über die Entwurfslebensdauer hinaus möglich ist, durchzuführen. Dabei sind alle für die Beurteilung der Betriebs- und Standsicherheit der WEA erforderlichen Aspekte zu betrachten und es ist vom Gutachter jeweils eine Aussage zu treffen, wie lange der weitere Betrieb möglich erscheint und wann eine erneute Begutachtung zu erfolgen hat.
- 1.21 Es sind mindestens zwei voneinander unabhängige, ohne zeitliche Verzögerung automatisch einsetzende Bremssysteme erforderlich. Jedes Bremssystem muss in der Lage sein, den Rotor auf eine unkritische Drehzahl bzw. bis zum Stillstand abzubremesen.

Nebenbestimmungen Arbeitsschutz

- 1.22 An jeder WEA ist ein Schild anzubringen, auf dem die aktuellen Kontaktdaten vom Betreiber der WEA und der technischen Betriebsführung der WEA zu finden sind. Weiterhin sind auf dem Schild bzw. an der WEA Angaben/Daten zur eindeutigen Identifizierung und Lagebestimmung der Anlagen anzubringen, damit diese Daten bei einer Notfallmeldung (z. B. bei Arbeitsunfall, Eisabwurf, Ölaustritt) dem Anrufer sofort zur Verfügung stehen.
- 1.23 Bei Wartungs- oder Reparaturtätigkeiten in den WEA müssen stets mindestens zwei Personen gleichzeitig anwesend sein, damit ein Eingreifen, eine Alarmierung und Rettung in Notfällen (z. B. bei Herzinfarkt im Aufzug) möglich ist. Jede Person innerhalb der WEA muss ein Funkgerät und ein Handy mit sich führen, damit jederzeit von jeder Stelle innerhalb der WEA ein Notruf möglich ist.
- 1.24 Die Aufstiegshilfen bzw. Befahranlagen oder Aufzüge in den WEA sind mit einer sogenannten Hol- oder Ruf-Funktion auszustatten, damit die Rettung einer hilflosen oder bewusstlosen Person, die sich im Fahrkorb befindet, schnellstmöglich ohne weitere gefährliche, längere Kletteraktionen möglich ist.
- 1.25 Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
- Sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
 - Verhalten im Gefahrenfall (z. B. zur Evakuierung von verletztem Personal aus der Gondel),
 - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

Sonstiges

- 1.26 Beim Anschluss der WEA an das Netz des Energieversorgers ist zu prüfen, ob Anlagenkomponenten (z. B. Kabel, Transformatorstationen, Übergabestationen usw.) in den Anwendungsbereich der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV) fallen.

Dies ist der Fall, wenn die Anlagenteile auf einem Grundstück im Bereich eines Bebauungsplans oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder auf einem mit Wohngebäuden bebauten Grundstück im Außenbereich gelegen sind oder derartige Grundstücke überqueren. Die entsprechenden Anlagenteile sind dann mindestens 2 Wochen vor Inbetriebnahme gemäß § 7 Abs. 2 der 26. BImSchV unter Beifügung der maßgebenden Daten und eines Lageplans bei der unter Ziffer 1.5 genannten Dienststelle anzuzeigen.

- 1.27 Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 16 der Maschinenrichtlinie. Sie dürfen erst dann betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 14 Abs. 1 BetrSichV durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung keine sicherheitstechnischen Bedenken gegen den Betrieb der Aufzugsanlage erhoben wurden.

- 1.28 Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugs-/Befahranlage) und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebes durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüf Fristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln und der unter Ziffer 1.5 genannten Dienststelle innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage unter Beifügung anlagenspezifischer Daten mitzuteilen.

- 1.29 Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtliche 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die unter Ziffer 1.5 genannte Dienststelle zu übermitteln. Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Der Bauherr hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

- 1.30 Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und
- eine Vorankündigung zu übermitteln ist oder
 - besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,
- ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z. B. Altlastensanierung)

- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

2 Wasserrecht

- 2.1 Bei der Errichtung, dem Betrieb und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Landeswassergesetzes (LWG) sowie der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten und einzuhalten.
 - 2.2 Die wasserrechtlich relevanten Anlagenteile müssen so beschaffen sein, errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern und des Grundwassers nicht zu besorgen ist (§ 62 WHG).
 - 2.3 Sollten im Rahmen der Kabelverlegung bzw. Wegeausbaumaßnahmen Gewässer gekreuzt werden bzw. ein Wegeausbau oder die Verlegung innerhalb des 10 m-Bereiches von Gewässern erfolgen, sind hierfür rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten entsprechende Antragsunterlagen (Fachplanung) bei der Unteren Wasserbehörde vorzulegen. Gewässerkreuzungen und Parallelverlegungen zu Gewässern stellen gemäß § 36 WHG i. V. m. § 31 LWG Anlagen am Gewässer dar, für die eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich ist.
 - 2.4 Transformatoren, in denen sich flüssige, wassergefährdende Stoffe befinden, müssen nach Maßgabe des § 18 AwSV über eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung verfügen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.
 - 2.5 Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage(n) dauerhaft anzubringen (§ 44 Abs. 4 AwSV).
 - 2.6 Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage(n) enthalten sind¹. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
- ¹Hilfestellung dazu gibt die „Arbeitshilfe Anlagendokumentation“ der SGD'en Nord und Süd im Internet unter <https://sgdnord.rlp.de/index.php?id=7963> und unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/downloadbereich/wasserwirtschaft-abfallwirtschaft-bodenschutz/> (Untergruppe „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“)
- 2.7 Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nach Maßgabe des § 44 AwSV eine Betriebsanweisung vorzuhalten. Darin zu regeln sind insbesondere alle wesentlichen Maßnahmen der Betreiberkontrollen, der Instandhaltung, der Instandsetzung, der Notfallmaßnahmen und der Prüfungen. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind festzulegen. Die Betriebsanweisung ist auf Grundlage der Anlagendokumentation zu erstellen. Sie muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Das Betriebspersonal der Anlage ist regelmäßig zu unterweisen. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können den Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) 779 (Allgemeine technische Regeln von 04/2006, Stand 12/2018) entnommen werden.
 - 2.8 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Abs. 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
 - 2.9 Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der Unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Abs. 2 AwSV, § 65 Abs. 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch beim Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.

- 2.10 Es sind Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung sowie Maßnahmen zum Aufnehmen von Leckagen vorzusehen, beispielsweise Abschalten von Pumpen, Schließen von Absperreinrichtungen, Verwendung von Bindemitteln, Reinigung der Flächen, Abpumpen oder Absaugen aus Rückhalteeinrichtungen. Die dazu notwendigen Materialien und Hilfsmittel sind in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
- 2.11 Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind so schnell wie möglich – längstens innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer der Rückhalteeinrichtung – von Dichtflächen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.
- 2.12 Die bei einer Betriebsstörung angefallenen festen oder flüssigen Gemische sind ordnungsgemäß entweder als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.
- 2.13 Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Abs. 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.
- 2.14 Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.
- 2.15 Umlade- und Abfüllvorgänge sind regelmäßig visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
- 2.16 WEA sind grundsätzlich nach Maßgabe des § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Abs. 33 AwSV prüfen zu lassen. Da im vorliegenden Fall aber nur Stoffe der Wassergefährdungsstufe 1 eingesetzt werden sollen und die Anlagenteile somit nur in die Gefährdungsstufe A einzustufen sind, kann diese Prüfung entfallen.
- 3 Bauplanungsrecht/Bauordnungsrecht/Brandschutz**
- 3.1 Die Abstandsflächen der WEA erstrecken sich vorliegend auf andere Grundstücke, daher ist die Übernahme der Abstandsflächen durch Eintragung von Baulasten auf die gemäß vorgelegtem Eigentümerverzeichnis betroffenen Grundstücke spätestens vor Errichtung der WEA öffentlich-rechtlich zu sichern. Auch die Zuwegung über Wirtschaftswege zu den einzelnen Anlagen ist öffentlich-rechtlich durch Eintragung einer Baulast zu sichern. Das Wirksamwerden dieses Bescheides wird vom Eintritt dieser Bedingungen (Vorlage der jeweiligen Urkunden) abhängig gemacht. Informationen zum Verfahrensablauf bei Eintragung einer Baulast sind bei der hiesigen Bauaufsichtsbehörde unter ☎ 0671/803-1603 erhältlich.
- 3.2 Vor Baubeginn ist eine Verpflichtungserklärung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die WEA nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung zurückgebaut und die Bodenversiegelungen beseitigt werden. Für die Rückbauverpflichtung ist spätestens bei Baubeginn gemäß § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB eine Sicherheitsleistung in Höhe von 214.000,00 € je Anlage zu erbringen, z. B. mittels Bankbürgschaft.
- 3.3 Die WEA sind mit einem Sicherheitssystem zu versehen, das jederzeit einen sicheren Zustand der Anlage gewährleistet. Das Sicherheitssystem muss in der Lage sein
- die Drehzahl des Rotors innerhalb des zulässigen Drehzahlbereichs zu halten,
 - bei Lastabwurf, Kurzschluss, Netzausfall oder bei Betriebsstörungen die Anlage in einem ungefährlichen Zustand zu halten und
 - bei normalem Betrieb den Rotor in Ruhestellung (Parkstellung) zu bringen.
- Das Sicherheitssystem ist redundant auszulegen und mit einem Erschütterungsfühler zu koppeln.
- 3.4 Die WEA sind regelmäßigen Prüfungen zu unterziehen:
- Hybridturm T20 gemäß Prüfbericht für eine Typenprüfung vom 17.02.2020, Prüfnummer 3108363-14-d bis spätestens 16.02.2025,

- Flachgründung gemäß Prüfbericht für eine Typenprüfung vom 17.02.2020, Prüfnummer 3108363-24-d bis spätestens 16.02.2025.

Die Prüfungsintervalle sind festgeschrieben und somit einzuhalten.

Hinweise:

- Die Entwurfslebensdauer für Hybridturm T20 und die Flachgründung beträgt jeweils 25 Jahre.
 - Die Auflagen der Typenprüfung, Hybridturm T20 – Prüfnummer 3108363-14-d sind zu beachten.
 - Die Auflagen der Typenprüfung Flachgründung – Prüfnummer 3108363-24-d sind zu beachten. Die unter den Punkten 1, 2 und 11 auf Seiten 6 und 7 im vorgenannten Prüfbericht geforderten Nachweise und Bescheinigungen sind rechtzeitig vor Baubeginn der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 3.5 Jede Windenergieanlage muss eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.
- 3.6 Regelmäßig zu prüfen sind:
- Die Sicherheitseinrichtungen bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung in Zeitabständen von zwei Jahren,
 - Die Rotorblätter auf Steifigkeit, auf die Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rissbildung in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren.
- 3.7 Die Betreiberin hat die Prüfungen auf ihre Kosten durch den Hersteller oder einen Fachkundigen durchführen zu lassen.
- 3.8 Die WEA sind so zu errichten und zu betreiben, dass es nicht zu einer Gefährdung durch Eiswurf und Eisabfall kommt (siehe auch Ziffern 1.14 ff).
- 3.9 Das Brandschutzkonzept (BSK) EnVentus Brandschutz Windenergie (bezeichnet mit Dokument-Nr. 0077-4620 V02), Stand 19.12.2019, dessen Ansätze als richtig unterstellt werden, ist Bestandteil der brandschutztechnischen Beurteilung und entsprechend zu beachten.
- 3.10 Die Brandbekämpfung beschränkt sich ausschließlich auf die großräumige Absperrung des Schadensgebietes und das Ablöschen von herabfallenden Teilen der WEA.
- 3.11 Der Konzeptersteller hat die Übereinstimmung der Bauausführung mit den Ansätzen, Vorgaben und den Ergebnissen seines Konzeptes zu überprüfen und der hiesigen Bauaufsichtsbehörde zu bestätigen.
- 3.12 Bei der abschließenden Fertigstellungsanzeige sind die notwendigen Dokumentationen, z. B. Abnahmeprotokolle von Sachverständigen, bauaufsichtliche Zulassungen, Errichternachweise etc., über die ordnungsgemäße Funktion und/oder Errichtung bzw. den ordnungsgemäßen Einbau aller brandschutz- und sicherheitstechnischen Einrichtungen mit den dazugehörigen Bescheinigungen vorzulegen.

4 Naturschutzrecht

- 4.1 Die Umweltverträglichkeitsstudie im Sinne von § 16 UVPG vom 25.05.2020, der Fachbeitrag Naturschutz, ebenfalls vom 25.05.2020, das Avifaunistische Fachgutachten mit den Kartenanlagen, aktualisiert im April 2020, das Fledermauskundliche Fachgutachten vom März 2018, aktualisiert im März 2020, alle Unterlagen erstellt vom Büro gutschker & dongus bzw. gutschker & dongus GmbH, Odernheim sind Bestandteil dieser Genehmigung.
- 4.2 Alle in den unter Ziffer 4.1 genannten Fachbeiträgen, insbesondere die im Fachbeitrag Naturschutz auf den Seiten 41 bis 51 vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes für die WEA 1 und 2 sind neben den nachfolgend aufgeführten Auflagen einzuhalten. Abweichungen hiervon sind vorab einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abzustimmen.

- 4.3 Aufgrund der Bedeutung des Gebietes für Fledermäuse sowie dem zum Teil erhöhten Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten (Kleiner Abendsegler, Zwerg- und Rauhaufledermaus) sind die WEA 1 und 2 in der Fledermausaktivitätsperiode im 1. Betriebsjahr
- im Zeitraum vom 01.04. – 31.08. ab einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang,
 - im Zeitraum vom 01.09. – 31.10. ab drei Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- direkt ab Inbetriebnahme der Anlagen bei Windgeschwindigkeiten kleiner gleich 6 m/s, Temperaturen größer gleich 10° C und nicht vorhandenem Starkregen abzuschalten. Hierzu ist eine automatische Schaltregelung, die alle Parameter gleichzeitig berücksichtigt, zu installieren.

Zusätzlich wird zur Überprüfung des tatsächlichen Kollisionsrisikos ab Inbetriebnahme der Anlagen für die WEA 1 für zwei Jahre ein Gondelhöhenmonitoring (Erfassung der Höhenaktivität) festgelegt. Dieses Monitoring soll die gesamte Aktivitätsperiode der Fledermäuse (01.04. – 31.10.) umfassen. Hierzu müssen

im 2. Betriebsjahr

- die Ergebnisse des Monitorings durch einen Sachverständigen ausgewertet und mit Vorschlägen zu evtl. Modifizierungen des Algorithmus der unter Ziffer 4.2 genannten Dienststelle bis Ende Januar des 2. Betriebsjahres vorgelegt werden und daraus resultierend aufgrund der Monitoringergebnisse aus dem 1. Betriebsjahr der Algorithmus und die Abschaltwindgeschwindigkeit durch die unter Ziffer 4.2 genannte Dienststelle für das 2. Betriebsjahr festgelegt werden.

im 3. Betriebsjahr

- die Ergebnisse des Monitorings nach dem evtl. modifizierten Algorithmus durch einen Sachverständigen ausgewertet und mit Vorschlägen zu evtl. weiteren Modifizierungen des Algorithmus der unter Ziffer 4.2 genannten Dienststelle bis Ende Januar des 3. Betriebsjahres vorgelegt werden und wiederum daraus resultierend aufgrund der Monitoringergebnisse aus dem 2. Betriebsjahr der Algorithmus und die Abschaltwindgeschwindigkeit durch die unter Ziffer 4.2 genannte Dienststelle für das 3. Betriebsjahr festgelegt werden.

Zur Auswertung des Monitorings sind der unter Ziffer 4.2 genannten Dienststelle auch das Betriebsprotokoll (als Nachweis für die Abschaltung) und die Ergebnisse der Klimadatenmessung (als Grundlage für die Neufestlegung des Abschaltalgorithmus) vorzulegen.

Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, entsprechend den Ergebnissen des Fledermausmonitorings, den Zeitraum des Monitorings zu verlängern.

Der Abschaltalgorithmus ist so auszurichten, dass im Regelfall die Zahl der verunglückten Fledermäuse bei unter zwei Individuen pro Anlage und Jahr liegt.

Mangels derzeit noch bestehender, bedingter Praxistauglichkeit wird entsprechend der Empfehlung aus Fachkreisen für den Einzelfall ein Restrisiko von 5 – 10 % als vertretbar angesehen, d. h., der entsprechende Abschaltwert wird aus den relevanten Klimadaten (Parameterwerte für Windgeschwindigkeit, Temperatur und Luftfeuchtigkeit) und standortspezifischen Untersuchungen ermittelt.

Nach Ablauf des gesamten Monitorings werden die aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendigen Parameter für den weiteren Betrieb der Anlagen für die restliche Betriebszeit der Windfarm festgelegt und durch eine jährliche Erfolgskontrolle überprüft.

- 4.4 Soweit bei der Realisierung des Vorhabens Bäume gefällt werden müssen, die zunächst nicht in der Planung berücksichtigt wurden, ist eine weitere Quartierkontrolle bezüglich der im unter Ziffer 4.1 genannten Fledermauskundlichen Fachgutachten unter Punkt 5.2 auf Seiten 82 und 83 genannten Arten in Absprache mit der unter Ziffer 4.2 genannten Dienststelle durchzuführen.
- 4.5 Zur Sicherstellung der o. g. Auflagen und zur Vermeidung von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist eine Umweltbaubegleitung/ökologische Baubegleitung (inklusive ökologischer Erfolgskontrolle) mit Bautagebuchführung vorzusehen und über ein qualifiziertes Fachbüro sicherzustellen und frühzeitig zu beauftragen. Der Nachweis der Beauftragung ist der unter Ziffer 4.2 genannten Dienststelle mit Name/Anschrift des Büros und der entsprechend verantwortlichen Person schriftlich vor Baubeginn mitzuteilen.

- 4.6 Die Ersatzzahlung für die Kompensation des Landschaftsbildes > 20 m wird in Höhe von 186.000,00 € festgesetzt. Der vorgenannte Betrag ist gemäß Rundschreiben des MULEWF vom 05.11.2015, bei Baubeginn an die
- Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU) (Landesbank Baden-Württemberg, IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82)
 - unter Angabe der Bezeichnung des Vorhabens und dem Eingriffsort/Gemarkung als Betreff der Überweisung und
 - der Daten dieses Genehmigungsbescheides (Genehmigungsbehörde mit Datum und Aktenzeichen)
- zu entrichten.
- 4.7 Die im Fachbeitrag Naturschutz aufgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Kompensierung der Eingriffe in Natur und Landschaft, hier: Realkompensation, sind spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Baumaßnahmen durchzuführen. Die Kompensationsflächen sind für die Gültigkeitsdauer der Genehmigung durch Kauf- und Pachtverträge bzw. durch einen Eintrag auf Nutzungsrecht zu sichern. Die Nachweise sind der unter Ziffer 4.2 genannten Dienststelle vor Durchführung der Kompensationsmaßnahmen vorzulegen.
- 4.8 Für private Kompensationsflächen, die nicht im Eigentum der Antragstellerin stehen, ist eine rechtliche Sicherung mindestens in Form einer unbefristeten, beschränkt persönlichen Dienstbarkeit sicherzustellen.
- 4.9 Die Daten über die Kompensationsflächen zur Eintragung in das Kompensationsflächenverzeichnis nach § 17 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 12 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) sind in digitaler Form nach Vorgaben des MUEEF der unter Ziffer 4.2 genannten Dienststelle unverzüglich nach Genehmigungserteilung vorzulegen.

5 Forstrecht

5.1 Genehmigung nach § 14 LWaldG

Die Umwandlungsgenehmigung zum Zwecke der Rodung von benötigten Waldflächen für die Errichtung und den Betrieb der nachstehend genannten WEA

WEA	Grundstück-Nr.	Flur	Gemarkung
01	64	17	Desloch
02	84	17	Desloch

mit einem Flächenbedarf aufgrund der vorliegenden Planung von:

Eingriffsflächen	Rodungsdauer	
	dauerhaft	temporär
Fundament	119	0
Böschung	0	836
Kranstellfläche	421	0
Eingriffsfläche	0	40
Ballastfläche	224	0
Zuwegung	326	0
Gesamt	1.090	876

wird auf der nach der o. a. Tabelle angeführten Gesamtfläche von 1.966 m² aufgrund § 14 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 LWaldG vom 30.11.2000 (GVBl. S. 504) in der derzeit geltenden Fassung unter Maßgabe der in Ziffer 5.2 genannten Auflagen befristet erteilt.

Die Herleitung der tatsächlich in Anspruch genommenen Waldflächen ist nach Abschluss der Baumaßnahmen ausweislich eines zu erstellenden Vermessungsergebnisses eines öffentlich bestellten Vermessungsbüros antragsergänzend unter Zuhilfenahme der o. a. Tabelle durch den Antragsteller nachzureichen.

5.2 Nebenbestimmungen:

5.2.1 Die Rodungsmaßnahmen dürfen erst durchgeführt werden, wenn die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das Vorhaben vorliegt.

5.2.2 Die Umwandlungsgenehmigung nach § 14 LWaldG mit einer Flächengröße von 1.090 m² („dauerhaft“ gemäß o. a. Tabelle) wird auf die Dauer der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zusätzlich der unabdingbaren Dauer des im Anschluss unverzüglich vorzunehmenden Rückbaus der WEA 1 und WEA 2 befristet. Die Grundstücke sind innerhalb von 2 Jahren nach Ablauf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Forstamt im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG ordnungsgemäß wieder aufzuforsten.

5.2.3 Die Wiederaufforstung der temporären Rodungsflächen (876 m² gemäß o. a. Tabelle), die als Montage- und Lagerfläche unmittelbar am Standort der WEA notwendig sind, hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlagen zu erfolgen.

5.2.4 Für den walddrechtlichen Ausgleich der „dauerhaften“ Rodungsfläche (1.090 m²) ist in Abstimmung mit dem Forstamt Bad Sobernheim eine Waldaufwertung vorgesehen.

In Abstimmung mit dem Forstamt Bad Sobernheim ist in der Waldabteilung 2c der Ortsgemeinde Desloch ein Voranbau von Esskastanie, Elsbeere und Weißtanne sowie eventuell Zeder unter einem abgängigen Fichtenbestand geplant (siehe Nachtrag zum Fachbeitrag Naturschutz vom 17.03.2021). Hierzu ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen Antragsteller bzw. Vorhabenträger und Waldbesitzer, hier Ortsgemeinde Desloch, zu treffen und dem Forstamt vorzulegen, um die Umsetzung und den Erfolg des walddrechtlichen Ausgleichs sicherzustellen.

Vorgaben zur Umsetzung der Maßnahme:

- Das Forstamt sieht eine Pflanzung im Verband ca. 1,20 m x 1,20 m vor, wodurch sich auf einer Pflanzfläche von 1.090 m² eine Pflanzung von 770 Stück Pflanzen ergibt. Diese sind zu pflegen und vor Verbiss durch rehwildsichere Hordengatter zu schützen.

5.2.5 Zur Sicherstellung der Durchführung der Wiederaufforstung der dauerhaften, aber befristeten Umwandlungsflächen (vgl. o. a. Tabelle) wird eine unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen auf

3.270,00 €

(in Worten dreitausendzweihundertsiebzig Euro) ¹

¹ (30.000,- €/ha befristete Rodungsfläche inkl. jährlicher Inflationsrate von 2% für 25 Jahre Betriebsdauer)

festgesetzt.

Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten des Kreises Bad Kreuznach, Salinenstr. 47, 55543 Bad Kreuznach zu bestellen und **vor Beginn** der Rodungsmaßnahme vorzulegen. Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben werden, wenn die Waldwertmaßnahmen sowie die Wiederaufforstung mit standortgerechten, heimischen Baumarten abgeschlossen sind und der Zustand einer gesicherten Kultur eingetreten ist.

5.2.6 Alle weiteren Planungsmaßnahmen und ggf. erforderliche Planungsänderungen sind zeitnah mit dem Forstamt Bad Sobernheim abzustimmen.

6 **Straßenverkehr**

6.1 Für die vorliegend geplante Errichtung und den Betrieb von 2 WEA mit einer Zufahrt im Zuge der freien Strecke der **K 63** wird die **Ausnahme** nach § 22 Abs. 5 Landesstraßengesetz (LStrG) von dem nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 LStrG **bestehenden Bauverbot** unter nachfolgenden **Bedingungen** erteilt:

6.1.1 Die 2 WEA des Typs Vestas V162-5.6 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Gesamthöhe von 250 m sind hinsichtlich der Abstände zur K 63 – wie in dem vorgelegten Übersichtsplan (14.2-Siedlungsabstände) vom 26.02.2020, M 1:20.000 dargestellt – zu errichten.

6.1.2 Folgende Anlagen **sind Bestandteil** dieser Zustimmung und demgemäß dieser Genehmigung:

- **Anlage 1** (Bedingungen für die Freigabe der Zufahrt),

- **Anlage 2** (Allgemeine Bedingungen) und
- **Anlage 3** (Hinweise)

- 6.1.3 Die verkehrliche Erschließung der baulichen Anlagen (2 WEA) wird über die Zufahrt im Zuge der freien Strecke der
- | | |
|------------------|--------------------------------|
| Kreisstraße: | K 63 |
| von Netzknoten: | 6211 010 |
| nach Netzknoten: | 6211 021 |
| Station: | 1.115 links |
| Lagebezeichnung: | zwischen Desloch und Lauschied |
- zugelassen** und die erforderliche **Sondernutzung** wird unter Beachtung der **Anlage 1** sowie der **Anlage 2** für diese Zufahrt erteilt.

Die Freigabe der Bauarbeiten an der Zufahrt gilt für die Fahrbeziehungen, für die in der **Anlage 1** eine Zustimmung ausgesprochen wurde. Alle anderen Fahrbeziehungen sind nicht erlaubt und auch nicht Bestandteil der erteilten Sondernutzung.

Die Zufahrt ist gemäß den **Anlagen 1 und 2** und den spezifischen Bedingungen für die **Bauphase entsprechend auszubauen** und für die **Betriebsphase** gemäß den vorgelegten Plänen und der **Anlage 1** sowie den spezifischen Bedingungen **zurückzubauen**.

6.2 Spezifische Bedingungen

- 6.2.1 Der seitliche **Kanal** ist zu verlängern und südlich der baulichen Ergänzung der Ausweichbucht **fachgerecht** in den Graben einzuleiten.
- 6.2.2 Für die Bauphase sind für den **Sattelzug alle vier Fahrbeziehungen** nachzuweisen und einvernehmlich mit dem LBM Bad Kreuznach abzustimmen und zwar **rechtzeitig** vor dem Beginn der Ausbaumaßnahmen an der Zufahrt.
- 6.2.3 Die **Sicht** ist aufgrund der **Innenkurvenlage** und der **Einschnittsböschung** kritisch. Da nach einer ersten Einschätzung weder für 50 km/h (70 m) noch für 70 km/h (110 m) die Sicht ausreichend nachgewiesen werden kann, ist alternativ für die **Bauphase** eine 3-Wege-Lichtsignalanlage vorzusehen.

Die dafür notwendige, **verkehrsrechtliche Anordnung** hat die Antragstellerin über die Verkehrsbehörde der Kreisverwaltung (Herrn Krebs ☎ 0671/803-1320) zu erwirken.

Die **Detailplanung der Ampel** inkl. Verkehrstechnik ist im **Vorfeld einvernehmlich** mit dem LBM Bad Kreuznach, Frau Weinelt unter ☎ 0671/804-1428 abzustimmen. Die **Kosten** dafür hat die Antragstellerin zu tragen. Die Planung und Genehmigung der Ampel ist **nicht** Gegenstand dieser Genehmigung.

Inwieweit die **zulässige Höchstgeschwindigkeit** derzeit von 100 km/h entsprechend in der Bauphase **reduziert** werden muss/kann, hat die Antragstellerin **im Vorfeld** mit der zuständigen Verkehrsbehörde der Kreisverwaltung (Herrn Krebs ☎ 0671/803-1320) **einvernehmlich** abzustimmen.

- 6.2.4 Für den Rotorblatt-Transport ist anscheinend ein Selbstfahrer mit senkrechter Flügelaufstellung angedacht. Wo die Umladung der Rotorblätter auf den Selbstfahrer erfolgt, ist derzeit noch offen. **Hinsichtlich des Umladepunktes, dessen verkehrliche Anbindung sowie der Route des Selbstfahrers muss seitens der Antragstellerin noch das erforderliche Einvernehmen mit dem LBM Bad Kreuznach hergestellt werden.**
- 6.2.5 Die Betriebsphase ist noch für den kleinen Lkw einvernehmlich mit dem LBM Bad Kreuznach abzustimmen und zwar so, dass für alle vier Fahrbeziehungen der Schleppkurvennachweis ohne Mitbenutzung der Gegenfahrbahn geführt wird.

Mit der Verkehrsbehörde der Kreisverwaltung (Herrn Krebs ☎ 0671/803-1320) ist einvernehmlich abzustimmen, ob in der Betriebsphase wegen der Sichtsituation weitergehende verkehrsrechtlichen Maßnahmen (Beschilderung) angezeigt sind oder ob darauf verzichtet werden kann.

Hinweise:

- Hinsichtlich der späteren Transportroute sind die Festlegungen im Schreiben des LBM Bad Kreuznach vom 23.12.2019 zu beachten. Zu dem angedachten **Rückbau der Schutzplanken-anlage** im Kurvenbereich der K 66 zwischen Meisenheim und Desloch wird auf das Schreiben des LBM Bad Kreuznach vom 13.10.2020, Az. WE-KK-K063-K066/2020 -IV 45 verwiesen.
- Ansprechpartner gemäß der **Anlage 2** ist die örtlich zuständige **Master-Straßenmeisterei Kirn**
☎ 06752/9312-11 oder -12.

7 Luftverkehr

- 7.1 Für die gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrt-hindernissen vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)“ erforderliche **Tageskennzeichnung** sind die Rotorblätter der WEA außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben Verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit Verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben Verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit Verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen Grauweiß (RAL 9002), Achatgrau (RAL 7038) oder Lichtgrau (RAL 7035) zu markieren.
- Die äußere Farbe muss Verkehrsorange oder Verkehrsrot sein.
- 7.2 Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 7.3 Für die **Nachtkennzeichnung** ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden).
- Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.
- Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
- 7.4 Am Turm der WEA ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
- 7.5 Die gemäß § 9 Abs. 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der geplanten Installation anzuzeigen. Der Anzeige sind
- a. der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
 - b. der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVV beizufügen.

- 7.6 Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).
- 7.7 Die WEA können als WEA-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlagen WEA 1 und WEA 2 überragen die sie umgebenden Hindernisse signifikant und sind daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.
- 7.8 Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig von Hindernissen verdeckt werden und es muss sichergestellt sein (z. B. durch Dopplung der Feuer), dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 7.9 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
- 7.10 Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.
- Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 7.11 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.
- 7.12 Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 7.13 Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe anzubringen, zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Dies gilt auch während der Bauphase, wenn noch kein Netzanschluss besteht.
- 7.14 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.
- 7.15 Da die WEA als Luftfahrthindernis im Luftfahrthandbuch **veröffentlicht** werden müssen, sind sie der

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS-Campus
63225 Langen

und nachrichtlich dem

Landesbetrieb Mobilität (LBM) Rheinland-Pfalz
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 890
55483 Hahn-Flughafen

unter Angabe des Aktenzeichens **Rh-Pf 10227**

- mindestens sechs Wochen vor Baubeginn und
- spätestens vier Wochen nach Fertigstellung

mit folgenden Veröffentlichungsdaten

- a. die Namen der Standorte mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,
- b. die Art des Luftfahrthindernisses,
- c. die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
- d. die Höhe der Bauwerksspitzen in Meter über Grund und in Meter über NN,
- e. die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung) sowie
- f. einem Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist,

zur Veröffentlichung anzuzeigen.

- 7.16 Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des **Zeichens IV-146-21-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum, Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

8 Archäologie und Denkmalschutz

Grundsätzlich ist überhaupt nur ein geringer Teil des archäologischen Bodenarchives bekannt. Deshalb gilt: Bei Erdarbeiten muss jederzeit mit archäologischen Funden aus prähistorischer und historischen Zeiten und der Aufdeckung von archäologischen Fundstellen gerechnet werden.

Folgende Abläufe sind auch an Orten, von denen bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt sind, sicherzustellen:

- 8.1 Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (einschließlich Mutterbodenabtrag) hat der Planungsträger bzw. die Gemeindeverwaltung sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger oder Bauherr die ausführenden Firmen vertraglich zu verpflichten, mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf (in der Regel von mindestens 4 Wochen) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform anzuzeigen, damit diese durch die Denkmalfachbehörde Landesarchäologie überwacht werden können.
- 8.2 Die ausführenden Baufirmen sind auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz hinzuweisen. Danach ist jeder, zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle unverändert zu belassen und gegen Zerstörung zu schützen sowie die Fundstücke gegen Verlust zu sichern.
- 8.3 Die Regelungen nach Ziffern 8.1 und 8.2 entbinden Bauträger und Bauherren bzw. die entsprechenden Abteilungen der Verwaltung nicht von der Meldepflicht und gegebenenfalls Haftung gegenüber der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie.
- 8.4 Werden archäologische Fundstellen oder archäologische Funde angetroffen, ist der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit archäologische Ausgrabungen und Dokumentationen in Absprache mit den ausführenden Firmen, ordnungsgemäß und nach den Anforderungen moderner archäologischer Forschung durchgeführt werden können. In den Bauzeitenplänen sind entsprechende Zeiten für archäologische Arbeiten vorzusehen. Nach Umfang der notwendigen archäologischen Ausgrabungen und Dokumentationen sind von Seiten der Bauherren oder Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben. Die ungestörte Bewahrung archäologischer Fundstellen hat prinzipiell Vorrang vor Ausgrabung und Dokumentation.
- 8.5 Die Meldepflicht gegenüber der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie gilt bereits für Bodeneingriffe zur Vorbereitung der eigentlichen Baumaßnahmen, etwa Mutterbodenabtrag, Wegebau und Leitungstrassenbau.

Alle Mitteilungen sind zu richten an:

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Direktion Landesarchäologie – Außenstelle
Mainz –, Große Langgasse 29, D 55116 Mainz, ☎ 06131/2016300, Telefax 06131/2016333, E-Mail: landesarchaeologie-mainz@gdke.rlp.de.

9 Weitere Auflagen und Hinweise

- 9.1 Zwei Wochen vor Inbetriebnahme der WEA ist die Gesamtabnahme bei der hiesigen Dienststelle zu beantragen.
- 9.2 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf einer oder mehrerer WEA ist gemäß § 52b BImSchG der unter Ziffer 1.5 genannten Dienststelle unter Nennung der nunmehr verantwortlichen natürlichen Person (z. B. Geschäftsführer) und der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.
- 9.3 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlagen begonnen oder die Anlagen während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden sind. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Beginn der Errichtung mit dem Betrieb der Anlagen begonnen worden ist.

Begründung:

Gemäß Regionalem Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe -Teilplan Windenergienutzung- vom Juli 2012, rechtsverbindlich seit 02.07.2012 ist die Errichtung von raumbedeutsamen WEA nur innerhalb der im Raumordnungsplan dargestellten Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung zulässig. Der o. g. Standort der geplanten WEA in der Gemarkung Desloch befindet sich innerhalb des ursprünglichen Vorranggebiets Nr. 19a, welches zwischenzeitlich zu Nr. 18 umbenannt und mit der 4. Teilfortschreibung 2014 zum jetzigen Vorranggebiet Nr. 16 geändert wurde.

Die 4. Teilfortschreibung 2014 des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe (RRÖP), genehmigt am 21.10.2015 bzw. 04.05.2016, verbindlich nach Veröffentlichung des Genehmigungsbescheides im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz am 20.06.2016, sieht für den Bereich ein Vorranggebiet Windenergie vor (wie oben erwähnt, nunmehr Steckbrief 16, früher 19a).

Hierzu wird als Ziel 163 formuliert: „Die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen hat innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete Vorrang vor allen anderen Raumnutzungen“.

Inhaltlich wurden durch die Änderung der Bezeichnung des Vorranggebiets keine Änderungen vorgenommen, insbesondere haben die Ergebnisse der 2012 und 2015 durchgeführten Strategischen Umweltprüfungen (SUP) auch weiterhin Gültigkeit.

Gemäß dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Meisenheim, einschließlich der sachlichen Teilfortschreibung Windkraft, befinden sich die Anlagenstandorte innerhalb eines Sondergebietes für die Windenergienutzung. Das Vorhaben ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Die Genehmigung zur Errichtung der Anlagen und deren Betrieb unterliegt dem vereinfachten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gemäß o. g. Vorschriften, es sei denn, aus weiteren Prüfungsvorgängen, z. B. der Umweltverträglichkeitsvorprüfung würde sich etwas Anderes ergeben (§ 2 Abs. 1 Ziffer 2 der 4. BImSchV). Darüber hinaus hat die Antragstellerin im Sinne von § 19 Abs. 3 BImSchG beantragt, ein förmliches Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde das Vorhaben in den durch die Hauptsatzung des Landkreises bestimmten Veröffentlichungsorganen Allgemeine Zeitung und Oeffentlicher Anzeiger am 16.04.2021 öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgte eine Information im Internet auf der Homepage des Kreises Bad Kreuznach, ferner wurde das Vorhaben mit allen relevanten Unterlagen im UVP-Portal des Landes eingestellt. Die Antragsunterlagen wurden vom 26.04.2021 bis einschließlich 25.05.2021 in den Diensträumen der Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan in Bad Sobernheim und der Kreisverwaltung Bad Kreuznach zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Während der Auslegungsfrist und anschließend bis 22.06.2021 konnte jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorbezeichneten Stellen Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Während der Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen erhoben. Aufgrund dessen wurde der für 13. und 14.07.2021 avisierte Erörterungstermin aufgehoben und diese Entscheidung am 09.07.2021 in der oben genannten Form öffentlich bekannt gemacht.

Das Vorhaben unterliegt darüber hinaus den Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). In Anlage 1 Ziffer 1.6.2 des UVPG ist das Vorhaben in Spalte 2 mit dem Kennbuchstaben A (Allgemeine Vorprüfung) aufgeführt. Hiernach wäre somit eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Aufgrund der Regelung in § 7 Abs. 3 UVPG entfällt die jeweils gemäß Anlage 1 erforderliche Vorprüfung, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet.

Die Antragstellerin hat mit ihrer Antragstellung neben der Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens auch die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen wurde aufgrund der Komplexität des Vorhabens das Entfallen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles als zweckmäßig erachtet, mit der Folge, dass direkt eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Zur Feststellung, ob eine Verträglichkeit des Vorhabens mit allen relevanten Umweltbelangen gegeben ist, wird somit die **Umweltverträglichkeitsprüfung** durchgeführt, die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV nach den Vorschriften dieser Verordnung und den für diese Prüfung in den genannten Verfahren ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erfolgen hat.

*Die **Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVP) gemäß §§ 4e und 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV wurde im vorgeschriebenen, stufigen Verfahren durchgeführt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des jeweiligen Vorhabens auf die Umwelt bzw. die ihr dienenden Schutzgüter (§ 1a der 9. BImSchV). Zugelassene Methoden sind die naturwissenschaftlich und technisch anerkannten Verfahren zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens.*

Es gelten hier die allgemein anerkannten Prüfungsmethoden. Kernstücke der Umweltverträglichkeitsprüfung sind die Erhebungen zu allen Auswirkungen des vorliegenden Vorhabens im Umweltverträglichkeitsbericht und die daraus resultierende zusammenfassende Darstellung mit der darauf aufbauenden Bewertung und dem daraus resultierenden Ergebnis.

Vorhaben:

Antrag vom 13.03.2020 auf Errichtung und Betrieb von 2 WEA in der Gemarkung Desloch, Flur 17, Flurstücke 64, 65 und 66 und 84, mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m, Typ Vestas V 162, 5,6 MW, Gesamthöhe 250 m (Rotordurchmesser 162 m, Nabenhöhe 169 m).

Antragsteller: Fa. BayWa r.e. Wind GmbH, Arabellastr. 4, 81925 München.

*Am 13.03.2020 legte die Antragstellerin die Antragsunterlagen für die Erteilung einer Genehmigung der genannten Anlagen vor, worin im Sinne von § 7 Abs. 3 UVPG unabhängig von einer durchzuführenden Vorprüfung des Einzelfalles die Durchführung einer **Umweltverträglichkeitsprüfung** beantragt wurde, welche gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV nach den Vorschriften dieser Verordnung und den für diese Prüfung in den genannten Verfahren ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erfolgen hat.*

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV:

Die zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie der Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern erfolgt auf der Grundlage der Antragsunterlagen zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, insbesondere des UVP-Berichts, der vorgelegten Sachverständigengutachten, der behördlichen Stellungnahmen sowie unter Einbeziehung eigener Ermittlungen.

Die zusammenfassende Darstellung enthält auch die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgeschlossen, vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft.

Standort des Vorhabens:

Die Antragstellerin plant die Errichtung von 2 WEA in der Gemarkung Desloch. Es befinden sich 8 weitere bestehende WEA im räumlichen Zusammenhang, welche als Vorbelastung zu werten sind. Als Plangebiet wird die geplante Windfarm mit einer Ausdehnung in Ost-West-Richtung von ca. 3,8 km und in Nord-Süd-Richtung von ca. 1,5 km bezeichnet. Alle geplanten Anlagenstandorte befinden sich in der im rechtsverbindlichen Teilplan „Windenergienutzung“ zum Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe ausgewiesenen Vorrangfläche für Windenergie sowie innerhalb der Sonderbaufläche für Windenergienutzung des momentan gültigen Flächennutzungsplans der ehemaligen Verbandsgemeinde Meisenheim.

Nach dem Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe -Teilplan Windenergienutzung- vom Juli 2012, rechtsverbindlich seit 02.07.2012 ist die Errichtung von raumbedeutsamen WEA nur innerhalb der im Raumordnungsplan dargestellten Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung zulässig. Der o. g. Standort der geplanten WEA in der Gemarkung Desloch befindet sich innerhalb des ursprünglichen Vorranggebiets Nr. 19a, welches zwischenzeitlich zu Nr. 18 umbenannt und mit der 4. Teilfortschreibung 2014 zum jetzigen Vorranggebiet Nr. 16 geändert wurde.

Der Teilplan Windenergienutzung wurde durch Genehmigungsbescheide des ehemaligen Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung – oberste Landesplanungsbehörde – vom 21.10.2015 und 04.05.2016 geändert, welche nach Veröffentlichungen des jeweiligen Genehmigungsbescheids im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz am 23.11.2015 bzw. 20.06.2016 rechtskräftig und somit behördenverbindlich sind. Vorliegend einschlägig ist Steckbrief 16 (früher 19a).

Hierzu wird als Ziel 163 formuliert: „Die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen hat innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete Vorrang vor allen anderen Raumnutzungen“.

Inhaltlich wurden durch die Änderung der Bezeichnung des Vorranggebiets keine Änderungen vorgenommen, insbesondere haben die Ergebnisse der 2012 und 2015 durchgeführten Strategischen Umweltprüfungen (SUP) auch weiterhin Gültigkeit.

Gemäß dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Meisenheim, einschließlich der sachlichen Teilfortschreibung Windkraft, befinden sich die Anlagenstandorte innerhalb eines Sondergebietes für die Windenergienutzung. Das Vorhaben ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist gemäß §§ 4 und 6 BImSchG eine Genehmigung u. a. dann zu erteilen, wenn neben den immissionsschutzrechtlichen Vorgaben auch alle anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb nicht entgegenstehen. Mangels Abwägungsbefugnis steht der Behörde im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren keine Alternativenprüfung zu.

Wesentliche Auswahlgründe für die Standortwahl sind die Optimierung der Energieausbeute mit Bündelung an einem Vorrangstandort, wie im Regionalen Raumordnungsplan vorgegeben, die planungsrechtlichen Vorgaben, Windverhältnisse, bestehende Infrastruktur, Vorbelastung des Raumes und Verfügbarkeit der Grundstücke.

Auswirkungen des Vorhabens:

Anlagen- und baubedingte Wirkfaktoren sind die Bodenversiegelungen, Rodungen, Bodenverdichtungen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Betriebsbedingte Wirkfaktoren entstehen durch Schallimmissionen, Schattenwurf, Drehbewegung der Rotoren mit Einwirkungen auf die Fauna, Eisabwurf, Eisabfall, Lichtreflexen und Beeinträchtigungen von geschützten Tierarten. Die Betroffenheit der Schutzgüter wird nachstehend erläutert.

Der Untersuchungsraum orientiert sich an einer zielgerichteten und wirkfaktorbezogenen Bestandsaufnahme und –bewertung, die die Reichweite der möglichen Umweltauswirkungen abdecken soll und somit einen Radius von 500 m (Boden, Vegetation, Brutvögel) bis zu 10 km (Landschaft, Zugvögel) einschließlich der Prüfbereiche für Großvögel (z. B. 4 km für Rotmilan und 6 km für Schwarzstorch) um die geplanten und zu berücksichtigenden Anlagenstandorte umfasst.

Schutzgut Boden:

Boden ist eine nicht vermehrbare und kaum erneuerbare Ressource mit vielfältigen ökologischen Funktionen, wie z. B. biotische Ertragsfunktion, Biotopentwicklungsfunktion, natur- oder kulturhistorische Bedeutung. Auswirkungen auf den Boden entstehen durch Flächenversiegelungen, anlagenbedingte Verluste von Boden und Verdichtungen in der Bauphase. Dauerhafte und temporäre Versiegelungen bzw. Teilversiegelungen finden statt durch die Fundamente, Zuwegungen, Kranstellflächen und Kurvenradien. Die vorhandenen Wirtschaftswege werden verbreitert und neue Stichwege zu den Anlagen angelegt. Insgesamt werden Flächen von rund 10.744 m² dauerhaft vollversiegelt und zusätzlich ca. 23.303 m² teilversiegelt. Die temporären Lager- und Montageflächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten rückgebaut. Zur Vermeidung von Verdichtungen dürfen zu nasse Böden nicht befahren werden. Die Bodenverluste durch Versiegelung und Teilversiegelung können durch Kompensationsmaßnahmen ersetzt werden. Insgesamt wurde ein Kompensationsbedarf von 5.961 m² ermittelt.

Es besteht weiterhin eine Rückbauverpflichtung nach Aufgabe der Nutzung.

Die Bodenart im Untersuchungsgebiet reicht von Lehm bis lehmigem Sand. Die Ertragsfähigkeit der Böden ist nicht hochwertig. Schutzwürdige Böden sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Schutzgut Wasser:

Das Untersuchungsgebiet wird im Nordwesten vom „Osterkeller Dell“ durchzogen, der weiter südlich mit dem „Sickelbach“ (ca. 440 m südwestlich WEA 2) und dem „Deslocherbach“ (ca. 650 m südöstlich WEA 2) zusammenfließt. Der Hang der Anlagenstandorte entwässert in Richtung des „Eitzenbach“, ca. 230 m nordwestlich von WEA 1. Die Bäche sind naturnah ausgeprägt und sind nach § 30 BNatSchG geschützt. Ca. 1,7 km nordwestlich der Planung befindet sich das Trinkwasserschutzgebiet „Bärweiler“. Sonstige Wasserschutzgebiete sind in der Umgebung der Planung nicht vorhanden.

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, insbesondere das Grundwasser, sind bei breitflächiger Verrieselung des anfallenden Wassers sowie sachgerechter Lagerung wassergefährdender Stoffe während der Bauzeit und der Einhaltung entsprechender DIN-Vorschriften nicht zu erwarten. Von einer erheblichen Beeinträchtigung des Wasserhaushalts ist nicht auszugehen.

Schutzgüter Luft und Klima:

Es sind keine klimatischen Veränderungen zu erwarten.

Schutzgut Mensch:

Die mit dem Vorhaben verbundenen Emissionen können sich auf den Menschen auswirken. Durch Schutz- und Vorsorgemaßnahmen können Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen vermieden oder vermindert werden.

Hier sind die Prüfkriterien Gesundheit durch Schall, Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkung, andere optische Beeinträchtigungen, Eiswurf und Eisabfall sowie die Aspekte von Erholung und Tourismus relevant.

Von dem Vorhaben gehen betriebsbedingt Auswirkungen in Form von Schall und Schattenwurf aus. Beeinträchtigungen durch Lichtreflexionen, Spiegelungen und Befeuerungen können ebenfalls entstehen.

Zur Beurteilung dieser möglichen Umwelteinwirkungen wurde die Stellungnahme der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein vom 27.11.2020 herangezogen.

Schall:

Die Schalltechnische Immissionsprognose des Schalltechnischen Ingenieurbüros Pies vom 05.03.2020 kommt zu dem Ergebnis, dass die zulässigen Richtwerte an allen Immissionsorten zur Tageszeit eingehalten werden. Zur Nachtzeit werden die Richtwerte am Immissionsort 08 überschritten. Um die Anforderungen einzuhalten, sind die beiden geplanten WEA zur Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr schalloptimiert zu betreiben.

Schattenwurf:

Der von WEA ausgehende Schattenwurf auf vorhandene Bebauung wird mangels förmlich normierter Grenzwerte in Rechtsprechung und Verwaltungspraxis gemäß den Schattenwurf-Hinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 23.01.2020 (Aktualisierung 2019) erst bei Überschreitung der astronomisch möglichen Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden im Jahr für unzumutbar gehalten. Entsprechend einer realen, im langjährigen Mittel für hiesige Standorte zu erwartenden Einwirkungsdauer darf die maximale Schattenbeaufschlagung nicht mehr als 8 Stunden im Jahr betragen. Wird an einem Immissionsort der Grenzwert von 8 Stunden erreicht, darf durch die WEA an dem Immissionsort kein weiterer Schattenwurf entstehen oder es bedarf Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen.

Die Abstandsempfehlungen zu den angrenzenden Ortsrändern von mehr als 1.100 m sind bei den nächstgelegenen Siedlungen Jeckenbach mit 1.200 m, Desloch mit 1.200 m, Lauschied mit 1.400 m und Bärweiler mit 1.800 m Entfernung genauso eingehalten wie die grundsätzliche Empfehlung des Mindestabstands von 500 m zu Aussiedlerhöfen (nach den Hinweisen zur Beurteilung der Zulässigkeit von WEA – Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 31.01.2006 und vom 28.05.2013 – FM 3275-4531).

Es ist mit einer Beeinträchtigung der Anwohner durch Schattenwurf zu rechnen. Durch die geplanten WEA werden nach der Schattenwurfprognose der Fa. PlanGIS GmbH vom 28.02.2020 die zulässigen Schattenwurfimmissionswerte an 20 der 21 Immissionsorte, insbesondere an den Immissionsorten (IO) T und U bei Vollbetrieb der Anlagen überschritten.

Sowohl am Wochenendhaus Eitzenbachhof (IO T) in 470 m Entfernung, für das laut UVP-Bericht offiziell keine zulässige Dauerwohnnutzung besteht, was seitens der zuständigen Bauplanungsbehörde auch so bestätigt wurde – es ist nur eine temporäre Wohnnutzung als Wochenendhaus zulässig – und das Gebäude aktuell auch nicht bewohnt ist, als auch an der Jagdhütte in der Gemarkung Desloch (IO U) in 600 m Entfernung, welche nur dem temporären Aufenthalt von Menschen dient, ergeben sich durch die verfahrensgegenständlichen Anlagen (WEA 1 und 2) Schattenwurfprobleme, bei denen die geltenden Grenzwerte zum Schattenwurf überschritten werden.

Um die geltenden Grenzwerte zum Schattenwurf an allen Immissionsorten einzuhalten, wurden durch die zuständige Fachdienststelle, die SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein, mit Datum vom 27.11.2020 die notwendigen Nebenbestimmungen, z. B. Ausstattung der WEA mit Schattenabschaltautomatik, festgelegt.

Optische bedrängende Wirkung:

Eine gegen das Gebot der Rücksichtnahme verstoßende, optisch bedrängende Wirkung ist in der Rechtsprechung angenommen worden, wenn dem hinzutretenden Bauwerk wegen seiner Höhe und Breite gegenüber dem Nachbargrundstück eine erdrückende Wirkung derart zukommt, dass die geplanten WEA das Nachbargrundstück regelrecht abriegeln und dadurch eine Gefängnishofsituation oder das Gefühl des Eingemauertseins hervorrufen.

Eine WEA vermittelt in der Regel im Gegensatz zu einem Gebäude mit großer Höhe und Breite nicht das Gefühl des Eingemauertseins. Entscheidende Bedeutung kommt hier vielmehr der Höhe der Anlage und der Rotorbewegung zu, wobei auch der Rotordurchmesser maßgeblich ist. Dies gilt auch für die Errichtung einer Mehrzahl von Anlagen.

Vorliegend handelt es sich um eine Windfarm mit insgesamt 10 WEA. Der Zusammenhang zu den zwei WEA südlich von Desloch in ca. 2 km Abstand ist nicht gegeben. Als am nächsten zur Außenbereichswohnbauung liegende Anlage ist die WEA 2 relevant. Der Abstand der WEA 2 zum Eitzenbachhof in der Gemarkung Desloch (IO 09) beträgt 470 m und der Abstand der WEA 1 zur Jagdhütte in der Gemarkung Desloch (IO 10) beträgt 600 m. Der Abstand der WEA 2 zur Ortslage Jeckenbach (IO 05) beträgt 1.200 m und der Abstand der WEA 1 zur Ortslage Desloch (IO 04) beträgt ebenfalls 1.200 m. Der Eitzenbachhof und die Jagdhütte befinden sich planungsrechtlich im Außenbereich.

Für die Beurteilung einer möglichen, optischen Bedrängung ist nach der Rechtsprechung der Abstand der dreifachen Anlagenhöhe (Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser) relevant. Die dreifache Anlagenhöhe der WEA 1 und 2 beträgt jeweils 750,00 m (Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser multipliziert mit 3).

Im Rahmen der Einzelfallabwägung, ob eine Anlage bedrängend auf die Umwelt wirkt, ist darauf einzugehen, wie sich die örtliche Konstellation darstellt. In einem ersten Schritt ist hierbei auf die Höhe der Anlagen einzugehen. Im Weiteren sind die Rotordurchmesser zu berücksichtigen.

Sonstige optische Beeinträchtigungen:

Bedingt durch den Anstrich der Anlagen ist ein Discoeffekt durch Lichtreflexe nicht zu besorgen. Die Oberflächen der Rotorblätter, von denen mögliche Spiegelungen ausgehen können, sind mit matt beschichteten Materialien versehen, sodass Spiegelungen oder Reflexionen keine Rolle mehr spielen.

Die Gefahrenbefeuerung zur Nachtzeit führt nach einer Studie des Bundesamts für Umwelt zu keinen relevanten Beeinträchtigungen im Sinne des Immissionsschutzes. Denkbare Beeinträchtigungen wären Blendung und Raumaufhellung, deren Richtwerte aber derart hoch sind, dass sie von der WEA keinesfalls erreicht werden.

Eiswurf/Eisabfall:

Es besteht die Gefahr, dass durch Eiswurf Menschen geschädigt werden. Daher sind die WEA mit funktions-sicheren Eiserkennungssensoren „BLADEcontrol Ice Detector System (BID)“ der Fa. Weidmüller ausgestattet, die einen Eiswurf von den Rotorblättern verhindern.

Die Sensoren sind so eingestellt, dass eine rechtzeitige Abschaltung der Anlagen bei Eisansatz oberhalb der kritischen Schwelle von 2,4 mm Schichtdicke an den Rotorblättern erfolgt.

Die Eiserkennungssysteme sind in zeitlichen Phasen, in denen mit Eiskristallbildung zu rechnen ist, voll aktiviert.

Gefahren durch herabfallendes Eis sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Der Anlagenbetreiber hat über mögliche Gefahren durch Eisabfall zu informieren, z. B. in Form von Hinweisschildern. Sonstige Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Eisabfall unterfällt, wie oben dargestellt, dem Bereich des allgemeinen Lebensrisikos, d. h. jeder, der sich in der freien Natur im Wald oder im Einwirkungsbereich entsprechender Anlagen, z. B. Hochspannungsleitungen oder WEA bewegt, muss sich darüber im Klaren sein, dass davon entsprechende Gefahren ausgehen können. Es ist standardisiert, dass nochmal explizit auf die Gefahr hingewiesen werden muss, was sich wohl im Laufe der Jahre bewährt hat und auch funktioniert, weil hier keine Kenntnisse über irgendwelche, derartige Unfälle vorliegen.

Tourismus und Erholung:

In der Umgebung der geplanten WEA ist folgende Erholungsinfrastruktur vorhanden:

- Radwanderweg, ca. 790 m nördlich der WEA 1,
- Ortswanderweg B1 durch Bärweiler und Lauschied, ca. 790 m nördlich von WEA 1,
- Ortswanderweg 3 durch Desloch, Raumbach und Meisenheim, ca. 1,7 km südöstlich der WEA 1.

In der näheren Umgebung der Planung sind keine Premium- oder Prädikatswanderwege vorhanden.

In der weiteren Umgebung sind folgende Sehenswürdigkeiten und (Rad-) Wanderwege vorhanden:

- Pfälzer Höhenweg, ca. 4,5 km südöstlich,
- Glan-Blies-Radweg, ca. 5 km südöstlich,
- Mittelalterlicher Stadtkern der Stadt Meisenheim, ca. 5 km südöstlich,
- Staatlich anerkanntes Heilbad Bad Sobernheim, ca. 7 km nordöstlich.

Vorbelastungen sind die intensive landwirtschaftliche Nutzung, vor allem der Höhenlagen sowie die 0,6 km nordwestlich (8 WEA) bzw. 2 km südöstlich der Planung (2 WEA) vorhandenen insgesamt 10 WEA in den Gemarkungen Jeckenbach, Lauschied, Bärweiler und Desloch. In der weiteren Umgebung ist die Windfarm auf der Lettweiler Höhe deutlich sichtbar (ca. 6 km östlich der Planung).

Das Plangebiet weist aufgrund der beschriebenen Infrastruktur sowie im Hinblick auf die vorhandenen Vorbelastungen nur eine geringe Bedeutung für die Erholung und den Tourismus auf.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:

Aufgrund fehlender Vorkommen von Denkmälern im Nahbereich der Eingriffsflächen sind nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter auszuschließen. Umliegende Denkmäler sind aufgrund der Entfernung nicht betroffen. Beim Auftreten archäologischer Funde sind diese der zuständigen Denkmalschutzbehörde zu melden.

Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild:

Trotz der vorhandenen Vorbelastungen, hauptsächlich durch die intensive ackerbauliche Nutzung sowie die 10 bestehenden WEA, weist das Plangebiet und seine Umgebung extensiv bewirtschaftetes Grünland, Laubwälder mit naturnahen Abschnitten von Quell- und Mittelgebirgsbächen und eine abwechslungsreiche und strukturierte Landschaft mit Hecken, Baumreihen und Einzelbäumen auf. Der Zersiedelungsgrad ist als niedrig zu beurteilen.

In der weiteren Umgebung ist die Windfarm auf der Lettweiler Höhe deutlich sichtbar (ca. 6 km östlich der Planung). Die Einsehbarkeit ist von Südosten her relativ hoch aufgrund der Lage auf einem Geländeabsatz und des geringen Waldanteils südöstlich der geplanten Anlagen. Von Nordosten her besteht eine geringere Einsehbarkeit, da das Gelände nordöstlich der Anlagen ansteigt und auf der Kuppe bewaldet ist.

Eine grob unangemessene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bzw. Verunstaltung ist anhand der vorgenommenen Fotovisualisierungen nicht festzustellen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Schutzstatus:

Die Standorte befinden sich innerhalb oder in der Umgebung folgender Schutzgebiete:

Biotopkataster Rheinland-Pfalz:

Innerhalb des 500 m-Radius befinden sich folgende Flächen des Biotopkatasters:

- Wälder, Bäche und Trockenbiotope nördlich Jeckenbach (BK-6211-0015-2010), nordwestlich und südlich der WEA 1 und 2, mindestens 250 m entfernt,
- Offenland nordwestlich Desloch (BK-6211-0014-2010), ca. 450 m südöstlich WEA 2.

Gesetzlich geschützte Biotope:

Am Standort von WEA 1 sowie auf den nördlich angrenzenden Grundstücken befindet sich eine gemäß § 30 BNatSchG geschützte Magerwiesenfläche, die außerdem dem Lebensraumtyp Magere Flachland-Mähwiesen gemäß § 15 LNatSchG zugeordnet werden kann.

Der Standort von WEA 2 sowie die restliche, unmittelbare Umgebung der beiden Anlagen unterliegen keinem gesetzlichen Schutz gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG.

Im Untersuchungsgebiet (500 m-Radius um die WEA) befinden sich folgende, nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG geschützte Flächen:

- Quellbach nördlich Jeckenbach, ca. 240 m nordwestlich WEA 1,
- Bach nördlich Jeckenbach, ca. 250 m nördlich WEA 2,
- Bachabschnitt nördlich Jeckenbach, ca. 450 m südwestlich WEA 2,
- Quellbach westlich Desloch, ca. 470 m südöstlich WEA 2.

Naturschutzgebiete:

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „NSG Ringberg“ befindet sich ca. 2,8 km südwestlich der geplanten Anlagen.

Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile bzw. Naturdenkmale befinden sich nicht im Planbereich oder in der weiteren Umgebung.

Natura 2000:

Es befinden sich folgende Natura 2000-Gebiete in der Umgebung der geplanten WEA:

- FFH-Gebiet „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“, ca. 3 km nördlich der WEA,
- Vogelschutzgebiet (VSG) „Nahetal“, ca. 2 km nördlich der WEA.

FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie:

Am Standort von WEA 1 befindet sich eine magere Flachland-Mähwiese (LRT 6510) mit einer Fläche von 3.700 m².

Im Biotopkataster ist ca. 450 m südlich von WEA 1 das Biotop „Magerwiesen am Hang“ nordwestlich Desloch BT-6211-0027-2010 erfasst.

Planung vernetzter Biotopsysteme:

Die geplanten Anlagen befinden sich nach der Bestandskarte im Randbereich von „übrigen Wäldern und Forsten, die nicht durch die Biotopkartierung erfasst sind“. WEA 1 befindet sich auf einer Fläche mit der Bezeichnung „Wiesen und Weiden mittlerer Standorte“. Die Zielkarte weist die gleichen Bezeichnungen auf, nur ca. 150 m nördlich von WEA 1 grenzt ein Bereich an, der zu „Laubwäldern mittlerer Standorte und ihrer Mäntel“ entwickelt werden soll. Es werden keine Prioritäten genannt.

Biotopverbund:

Innerhalb des Plangebietes befindet sich keine Fläche des Biotopverbundsystems.

Pflanzen und Biotope:

Der Standort der WEA 2 sowie Teile der BE-Flächen (Baustelleneinrichtungsflächen) der WEA 1, große Abschnitte des Zuwegungsausbaus sowie der östliche Teil des Untersuchungsgebiets werden intensiv landwirtschaftlich als Ackerflächen genutzt und sind wenig strukturiert durch Hecken oder Krautstreifen und daher artenarm.

Als Grünland überwiegen im Untersuchungsgebiet Fettwiesen und –weiden mittlerer Standorte. Am südöstlichen Rand befinden sich zudem Magerwiesen. Entlang des Baches „Osterkeller Dell“ befinden sich Wiesenbrachen bzw. Fettwiesen.

Im Bereich von WEA 1 befindet sich ebenfalls eine Magergrünlandfläche, die aufgrund der Artenzusammensetzung nach § 15 LNatSchG ebenso wie die nördlich angrenzenden Flächen geschützt ist. Sie ist gleichzeitig als Lebensraumtyp nach Anhang I FFH-Richtlinie (LRT) 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ zu bewerten. Gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. 15 LNatSchG ist die Beseitigung der Magerwiese verboten. Eine Ausnahme kann zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Auf der Fläche der Magerwiese sollen das Fundament, die Kranstellfläche, ein Teil der Zuwegung sowie temporär für die Bauphase herzustellende Montageflächen für WEA 1 angelegt werden. Eine Verschiebung ist aus topographischen und planungsrechtlichen Gründen nicht möglich.

Ca. zwei Drittel des Untersuchungsbereichs ist mit Wald bestanden. Neben Laubmischwäldern ohne dominante Baumart überwiegen Buchen-Eichen-Mischwälder. Am nordwestlichen Rand des Untersuchungsgebiets befinden sich kleinflächige Fichten- bzw. Douglasienforste neben Windwurfflächen. Im Randbereich der WEA 2 sind zum Teil sehr dichte, schmale Waldsäume mittleren Alters mit Schlehe und vereinzelt Hasel und Weiden ausgeprägt. Der Standort der WEA 1 befindet sich an einem Waldrand aus vornehmlich jungen bis mittleren Eichen. Im nördlichen Anschluss befinden sich zwei starke Buchen.

Besonders die Grünlandflächen im Südosten werden durch Einzelbäume, Streuobstwiesen, Baumreihen und Gebüsche strukturiert. Am Standort WEA 1 befinden sich 2 alte Obstbäume.

Streng geschützte Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind nicht vorhanden. Ebenso sind Moosarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie nicht vorhanden.

Insgesamt ist das Untersuchungsgebiet aufgrund seiner vielfältigen Struktur aus Wald- und Freilandflächen aus ökologischer Sicht als höherwertig einzustufen.

Artenschutz:

Fauna:

Feldhamster:

Der Feldhamster bevorzugt als Lebensraum große Ackerflächen aus Lehm Boden mit Lössauflagen. Die im Untersuchungsraum vorhandenen Böden stellen keinen geeigneten Lebensraum für den Feldhamster dar. Das Hauptvorkommen des Feldhamsters in Rheinland-Pfalz befindet sich außerhalb des Untersuchungsge-

bietet in Rheinhessen (ehemaliges Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LUWG) 2009b). Ein Vorkommen des Feldhamsters im Untersuchungsgebiet ist daher nicht zu erwarten.

Haselmaus:

Nach dem FFH-Internethandbuch des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) zur Haselmaus (Stand 2013) ist kein Vorkommen der Art am Anlagenstandort dokumentiert. Der nächstgelegene Fundort nach dem Art-datenportal Rheinland-Pfalz (Landesamt für Umwelt (LfU) 2019) liegt ca. 4 km nordwestlich und stammt von vor 1996.

Aufgrund der Habitatausstattung (strauchreicher Waldrand mit Vorkommen von fruchtenden Gehölzen) im Randbereich der Eingriffsflächen sowie den angrenzenden Sukzessions- und strauchreichen Laubwäldern, ist ein Vorkommen der Haselmaus jedoch nicht auszuschließen. Die Gehölzentnahme ab 01.10. kann deshalb nur erfolgen, wenn durch vorherige Kontrolle kein Haselmausnachweis bestätigt werden konnte.

Hirschkäfer:

Habitatstrukturen für den Hirschkäfer sowie Nachweise der Art sind nicht vorhanden.

Spanische Flagge:

Die Art kommt im 2,8 km entfernten FFH-Gebiet „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“ sowie ca. 1,5 km südwestlich der Planung bei Schweinschied vor. Da im Bereich der WEA-Standorte keine der Haupt-Raupenfutterpflanzen (Wasserdost/Gemeiner Dost) nachgewiesen werden konnte, kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

Wildkatze:

Der geplante Anlagenstandort liegt in einer Randzone der Lebensräume der Wildkatze. Die Wildkatze bevorzugt große, unzerschnittene und störungsarme Waldlandschaften, ihr primärer Lebensraum sind Wälder. Bevorzugt werden alte Laub-, vor allem Eichen- und Buchenmischwälder, weniger Nadelwälder. Bedeutsam ist ein hoher Offenlandanteil mit Windbrüchen, gras- und buschbestandenen Lichtungen, steinigen Halden oder Wiesen und Waldrandzonen. Wichtige Habitatrequisiten sind trockene Felshöhlen, Fels-spalten und Baumhöhlen als Schlafplätze und zur Jungenaufzucht (Petersen et al. 2004). Grundsätzlich sind im Plangebiet geeignete Lebensraum- und Habitatstrukturen für die Wildkatze vorhanden. Im gebüsch-reichen Waldrand sind Ruheplätze, Versteckmöglichkeiten und in den vorgelagerten Wiesen Strukturen für den Nahrungserwerb vorhanden. Reproduktionshabitate sind eher im Fuß des Bachtals ca. 200 m nördlich der Anlagen zu erwarten. Die Waldrandbereiche an den Anlagenstandorten und der Zuwegung sind für die Reproduktion aufgrund fehlender Strukturen, wie Wurzelhöhlen u. ä. nur wenig geeignet.

Jedoch sind die Eingriffsflächen im Verhältnis zum Streifgebiet der Wildkatze sehr kleinflächig, sodass im Umfeld genügend Ausweichhabitate zur Verfügung stehen. Konkrete Nachweise von Reproduktionsstätten liegen nicht vor. Vor Baubeginn sind Kontrollen auf mögliche Bauten durchzuführen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG sind Rodungs- und Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten. Die Rodungsarbeiten müssen außerhalb der Paarungs-/Jungenaufzucht (01.02. – 31.07.) durchgeführt werden, sofern ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann. Bei Fortsetzung der Bauarbeiten im direkten Anschluss an die Rodungsarbeiten ist aufgrund der Störungen hinreichend sicher nicht mit einer Ansiedlung der Wildkatze in den Eingriffsbereichen zu rechnen, sodass auch während der Aufzuchtzeit der Bau erfolgen kann. Ansonsten sind Kontrollen auf Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätten durchzuführen. Grundsätzlich sollen die Rodungs- und Bautätigkeiten außerhalb der Hauptaktivitätsphasen (Dämmerung und Nacht) durchgeführt werden. Betriebsbedingte Störungen können nach bisherigem, wissenschaftlichem Stand hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Eine Zerschneidung der Wanderkorridore der Wildkatze ist aufgrund der Kleinflächigkeit und der überwiegenden Nutzung vorhandener Wirtschaftswege nicht zu erwarten. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit einem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und damit nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Wildkatze zu rechnen.

Avifauna:

Zur avifaunistischen Beurteilung des Vorhabens wurden nachstehende, den Standort Desloch betreffende fachbehördliche Stellungnahmen und Gutachten herangezogen:

1. Avifaunistisches Fachgutachten Desloch Windpark (Verbandsgemeinde Nahe-Glan, Kreis Bad Kreuznach, Rheinland-Pfalz), gutschker-dongus vom April 2020,
2. Artenschutzrechtliche Bewertung, gutschker & dongus GmbH vom 20.04.2020,
3. Umweltverträglichkeitsprüfungs-Bericht nach § 16 UVPG, gutschker & dongus GmbH vom 25.05.2020,
4. Fachbeitrag Naturschutz zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG „Windpark Desloch“, gutschker & dongus GmbH vom 25.05.2020,
5. Ergebnisbericht Raumnutzungsanalyse Greif- und Großvögel 2020, gutschker & dongus GmbH vom 08.01.2021.

Der Untersuchungsumfang und die Methoden richten sich nach den Vorgaben der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und des ehemaligen LUWG (VSWFFM & LUWG 2012) sowie den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2005). Die Zugvögel wurden mit Hilfe der „Scan-Zugrouten-Methode“ nach Korn, Stübing und Grunwald erfasst.

Brutvögel:

Die Untersuchungen erfolgten 2017 in einem Radius von 500 m. Planungsrelevante Großvögel wurden in einem Umkreis bis mindestens 3 km erfasst. Es wurden folgende, planungsrelevante Brutvogelarten nachgewiesen:

Feldlerche, Grünspecht, Mäusebussard, Pirol, Rotmilan, Schwarzmilan, Turmfalke, Turteltaube, Waldkauz.

Für Grünspecht, Turmfalke und Waldkauz kann es bei den Rodungsmaßnahmen potenziell zu einer Tötung, vor allem für Jungtiere kommen, da potenziell geeignete Bruträume in den Eingriffsflächen der WEA liegen. Ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG ist ohne Bauzeitenbeschränkung (Einhaltung der gesetzlichen Rodungszeiträume gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG, im Hinblick auf den Waldkauz nur bis 20.01.) nicht auszuschließen.

Im Rahmen der Bodenbearbeitungs- und Rodungsarbeiten können zudem Bodenbrüter, wie die Feldlerche betroffen sein. Auch hier ist eine Bauzeitenbeschränkung während der Brut- bzw. Jungenaufzucht (Anfang April bis Ende Juli) erforderlich sowie Unattraktivitätsgestaltung durch regelmäßiges Grubbern, um einen Verstoß gegen § 44 BNatSchG auszuschließen. Bei den übrigen, planungsrelevanten Arten kann ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG aufgrund der Entfernung und damit fehlender Wirkzusammenhänge zwischen Bruthabitat und Vorhaben ausgeschlossen werden.

Mäusebussard:

In ca. 310 m Abstand zu WEA 1 und ca. 350 m Abstand zu WEA 2 wurde ein Brutplatz des Mäusebussards erfasst. Weitere, unbesetzte Nistplätze wurden in weiterer Entfernung nachgewiesen.

Pirol:

Es wurde ein Brutrevier, 220 m südlich von WEA 1 und ein Brutrevier, ca. 600 m nördlich von WEA 1 nachgewiesen.

Waldkauz:

Im Waldgebiet, ca. 500 m nordwestlich von WEA 1 wurde ein Brutrevier nachgewiesen.

Feldlerche:

2017 wurden 6 Brutreviere in den Offenlandbereichen in 150 – 620 m Entfernung festgestellt. Außerhalb des 500 m-Radius wurden weitere Feldlerchen im Bereich der Zuwegung in einem Abstand von mindestens 30 m erfasst.

Grünspecht:

Es wurde ein Revier, ca. 300 m südlich von WEA 1 dokumentiert.

Rotmilan:

2017 wurden 2 Brutreviere nachgewiesen, in ca. 2.250 m Entfernung nordwestlich von WEA 2 und in ca. 2.800 m Entfernung nordöstlich von WEA 1. 2020 wurde ein weiteres Brutpaar, im Süden, ca. 2.000 m von

WEA 1 entfernt, nachgewiesen. Nordwestlich des Plangebiets wurde ein Brutrevier des Rotmilans ausgewiesen, ca. 3.200 m von WEA 2 und 3.400 m von WEA 1 entfernt. Dieses Paar befindet sich weit außerhalb der Abstandsempfehlung von 1.500 m und ist nicht betrachtungsrelevant. Der nordöstlich gelegene Horst war auch im Jahr 2020 besetzt, es ist jedoch von einem Brutabbruch im Mai auszugehen.

Die Habitatpotenzialanalyse ergab im Nahbereich (150 m-Radius) von WEA 1 ein besonders geeignetes Nahrungshabitat (Grünlandbewirtschaftung) und von WEA 2 ein gut bis mäßig geeignetes Nahrungshabitat (Acker). Verglichen mit der festgestellten Raumnutzungsaktivität in ähnlichen Habitaten des Untersuchungsgebiets lässt sich im Nahbereich der geplanten Anlagen keine erhöhte Attraktivität der Flächen für Rotmilane feststellen. Weite Teile des gesamten Untersuchungsgebiets sind als Nahrungshabitate gut bis sehr gut geeignet. In Relation hierzu kommt dem nahen Umfeld der Anlagen keine herausragend gute Eignung als Nahrungshabitat zu.

Im Rahmen der Raumnutzungsanalyse wurden insgesamt 385 Flugbewegungen des Rotmilans dokumentiert.

Ein Aktivitätsschwerpunkt war das ca. 1,5 km weite Umfeld des besetzten Horstes im Nordosten. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Umfeld des Horstes wurden regelmäßig als Nahrungshabitat genutzt.

Eine weitere Häufung von Flügen wurde ca. 550 m von WEA 1 und 750 m von WEA 2 entfernt festgestellt. Hier befinden sich sehr gut geeignete Nahrungshabitate in Form von Grünland.

Das direkte Anlagenumfeld (200 m-Radius um die Anlagen) wurde 20-mal überflogen (ca. die Hälfte Nahrungssuchflüge, niedriger als 80 m, die Flüge standen teilweise in Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Tätigkeiten und hohen Streckenflügen), 24 Flüge wurden im 500 m-Radius um die Anlagen dokumentiert (Thermikkreisen, Nahrungssuchflüge, teilweise im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Tätigkeiten).

Für das Revierpaar im Süden ist ebenfalls keine, in erheblichem Maß ausgeprägte Nutzung des Umfeldes der geplanten Anlagen gegeben. Aufgrund der vorhandenen Daten ist von einer vorwiegenden Orientierung dieses potenziellen Revierpaares in Richtung Süden auszugehen.

Eine regelmäßige und häufige Nutzung der Nahbereiche der geplanten WEA durch Rotmilane konnte demnach nicht festgestellt werden, sodass Vermeidungsmaßnahmen nicht erforderlich sind und die Verbotsatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Schwarzmilan:

In ca. 3.100 m Entfernung nordöstlich von WEA 1 wurde ein Brutplatz des Schwarzmilans nachgewiesen. Im Rahmen der Raumnutzungsanalyse wurden 46 Flugbewegungen dokumentiert. Die geplanten Standorte wurden einmal überflogen, nur eine Flugbewegung spielte sich im 500 m-Radius um die Planung ab. Ein Aktivitätszentrum wurde im Offenland um den Brutplatz festgestellt. Der 500 m-Radius um die Anlagen stellt für den Schwarzmilan kein essenzielles Nahrungshabitat dar und liegt nicht in einem häufig frequentierten Flugkorridor.

Turmfalke:

Der Turmfalke wurde 2017 entsprechend seiner Habitatsansprüche regelmäßig innerhalb des gesamten Untersuchungsgebietes gesichtet. Es ist davon auszugehen, dass er im Gebiet ein regelmäßiger Brutvogel ist.

Turteltaube:

Es wurde ein Brutrevier in einem Abstand von ca. 690 m zu WEA 1 nachgewiesen.

Schwarzstorch:

Es konnte kein Brutvorkommen festgestellt werden. Im Rahmen der Raumnutzungsanalyse wurden 62 Flugbewegungen des Schwarzstorchs verzeichnet, wobei eine deutliche Konzentration der Schwarzstorch-Aktivität im Waldbereich, ca. 1.500 m westlich der Planung festzustellen ist. Das Umfeld der Planung stellt für den Schwarzstorch weder ein essenzielles Nahrungshabitat, noch einen regelmäßig frequentierten Flugkorridor dar.

Wespenbussard:

Der Wespenbussard wurde 7-mal im Untersuchungsgebiet gesichtet. Trotz Balzverhalten wurde keine Brut festgestellt. Die Gefahrenbereiche der WEA wurden nicht durchflogen.

Bei Grünspecht, Turmfalke und Waldkauz besteht im Rahmen der Rodungsarbeiten die potenzielle Gefahr der Tötung von Jungtieren, da geeignete Bruträume in den Eingriffsflächen der WEA liegen. Deshalb sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Das gleiche gilt für Bodenbrüter wie die Feldlerche.

Rast- und Gastvögel:

Folgende, planungsrelevante Gastvogelarten wurden nachgewiesen:

Bluthänfling, Brachpieper, Braunkehlchen, Grünspecht, Heidelerche, Kornweihe, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Neuntöter, Rauchschwalbe, Rotmilan, Schwarzstorch, Star, Steinschmätzer, Weißstorch, Wespenbussard, Feldlerche.

Alle festgestellten Gast- und Rastvogelarten sind aufgrund der Lage der Vorkommen in unkritischer Distanz zu den WEA-Standorten oder/und zudem wenig kollisionsgefährdet oder meiden die WEA nicht.

Rastgebiete von nationaler oder internationaler Bedeutung wurden nicht festgestellt.

Zugvögel:

Die Zugvögel wurden 2017 in insgesamt 32 Zählstunden überprüft. Festgestellte Arten waren Kiebitz, Merlin, Rotmilan, Saatkrähe, Steinschmätzer und Wespenbussard.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich innerhalb des westeuropäischen Zugkorridors der Kraniche. Kraniche ziehen während beider Zugperioden regelmäßig in größerer Zahl über das Plangebiet. Während des Herbstzugs wurde der Kranichzug an drei Terminen gesondert erfasst. Aufgrund der durch Sturmtiefs geprägten Wetterlage erfolgte der Hauptzug im späten Oktober (252 Vögel am 27.10.).

Es wurde eine Zugfrequenz von 490 Vögeln pro Stunde ermittelt. Die häufigste, registrierte Art war der Buchfink (50,2 %), gefolgt von Feldlerche (12,3 %), Bluthänfling (7,2 %) und Ringeltaube (6,5 %). Der stärkste Zugtag war der 11.10.2017. Die registrierte Zugfrequenz von 490 Vögeln pro Stunde ist im Vergleich mit Daten von 2000 – 2006 als leicht unterdurchschnittlich zu bewerten, mit einem niedrigen Anteil seltener und potenziell windkraftsensibler Arten. Hinsichtlich des Vogelzugs ist eine Barrierewirkung durch die Planung nicht zu erwarten, solange der Korridor südlich der WEA freigehalten wird.

Die Durchlässigkeit kann für Zugvögel durch Freilassung eines Zugkorridors von 1,5 km südlich der geplanten WEA erhalten werden.

Fledermäuse:

Durch das fledermauskundliche Fachgutachten „Desloch“ vom März 2018 (gutschker-dongus) wurde eine Artendiversität von 12 Arten innerhalb des Untersuchungsraumes nachgewiesen.

Darunter sind 6 schlagopfergefährdete Fledermausarten:

Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus.

Weiterhin wurden Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr festgestellt. Im Hinblick auf diese Arten ist aufgrund des Flugverhaltens (niedrige Flughöhe) und der niedrigen Schlagopferzahl nicht mit dem Überschreiten der Signifikanzschwelle für ein erhöhtes Lebensrisiko durch die Anlagen zu rechnen.

Die Artendiversität ist im Vergleich zu ähnlichen Standorten als durchschnittlich zu bewerten.

Für Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus und Kleinen Abendsegler sind Konflikte mit dem Betrieb der Anlagen abzusehen.

Die Zwergfledermaus wurde am häufigsten und während der gesamten Aktivitätsphase im Untersuchungsraum nachgewiesen. Sie wurde u. a. am Waldrand, an welchem die Anlagen geplant sind, erfasst. Jagdhabitate befinden sich in der Nähe von WEA 1. Ein weiteres, erhöhtes Aktivitätsgebiet befindet sich südlich von WEA 2 entlang des Waldrandes. Ohne Regelung des Betriebs ist mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen.

Die *Rauhautfledermaus* wurde mit wenigen Rufsequenzen während der Migrationszeit im Nahbereich von WEA 2 nachgewiesen und vorsorglich während der Migrationszeiten bei den Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt.

Der *Kleine Abendsegler* wurde während der gesamten Aktivitätszeit im Nahbereich der geplanten Anlagen nachgewiesen. Auch hier ist eine Betriebszeitenregelung (Abschaltungen, 2-jähriges Gondelmonitoring) erforderlich.

Die *Mückenfledermaus* wurde mit wenigen (7) Einzelregistrierungen im Untersuchungsraum erfasst. Aufgrund der geringen Zahl ist keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu erwarten.

Der *Große Abendsegler* wurde mit über 18 Rufsequenzen im Herbst 2017 im Norden und Süden des Untersuchungsraums erfasst. Da der *Große Abendsegler* im Untersuchungsraum nur mit geringen Sequenzzahlen und zudem nicht im Bereich der geplanten WEA erfasst wurde, ist nicht mit dem Eintritt eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 BNatSchG zu rechnen. Im gleichen Bereich wurde die *Breitflügelfledermaus* erfasst (28 Rufsequenzen während der Sommermonate), für sie gilt das Gleiche, wie für den *Großen Abendsegler*.

Mehrere Kernjagdgebiete der *Bechsteinfledermaus* wurden vorwiegend innerhalb der Waldgebiete des Untersuchungsraums festgestellt, die nördlich an die WEA-Planung angrenzen. Ein Kernjagdgebiet umfasst den Waldrandbereich, in dem die WEA 2 geplant ist.

Zur Vermeidung eines Tötungstatbestandes gemäß § 44 BNatSchG sind Betriebszeiteinschränkungen und Höhenmonitoring durchzuführen.

Quartierpotenziale konnten im zentral gelegenen Waldbereich nördlich der geplanten WEA festgestellt werden, insbesondere in einem Waldabschnitt „Wätschnacht“, ca. 240 m nordwestlich von WEA 2 (große Anzahl an Höhlungen). Angrenzend an WEA 1 und 2 befindet sich ein Waldabschnitt mit überdurchschnittlichem Quartierpotenzial und belegten Quartieren. In der Nähe von WEA 2 befindet sich ein einzelner Baum mit Quartierpotenzial.

Es wurden 9 Fledermausquartiere im Untersuchungsraum belegt:

- Sieben Quartiere von männlichen *Bechsteinfledermäusen*, im Wald nördlich des Plangebiets, mindestens 500 m entfernt von den geplanten WEA. Die belegten Kernjagdgebiete der *Bechsteinfledermaus* werden durch die Errichtung der WEA nicht berührt, da sie außerhalb der Rodungsbereiche liegen.
- Eine Wochenstube der *Fransenfledermaus*, im Wald nördlich des Plangebiets, mindestens 650 m nördlich von WEA 1.
- Ein Quartier eines männlichen *Braunen Langohrs*, im Wald nördlich des Plangebiets, ca. 80 m nördlich von WEA 2.

Da keine Gehölzrodungen in den Waldbereichen mit Quartieren vorgesehen sind, ist nicht mit dem Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG zu rechnen. Vor Rodung der Bäume ist eine Quartierkontrolle durch ökologische Baubegleitung durchzuführen.

Bei Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen für die 3 kollisionsgefährdeten Fledermausarten lässt sich das Kollisionsrisiko deutlich vermindern und es ist nicht mit einem Verstoß gegen § 44 BNatSchG und damit nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Artengruppe der Fledermäuse zu rechnen.

Schutzgut Biologische Vielfalt:

Die biologische Vielfalt beinhaltet die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie der Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und umfasst die Vielfalt an Ökosystemen, Lebensgemeinschaften, Lebensräumen und Landschaften, die Artenvielfalt und die genetische Vielfalt innerhalb der verschiedenen Arten.

Das Plangebiet liegt außerhalb der 30 festgelegten Hotspot-Regionen (BfN 2011) und die überbauten Flächen sind aus ökologischer Sicht eher geringwertig, sodass eine Zerstörung und Verminderung der Vielfalt der dort vorkommenden Ökosysteme nicht zu erwarten ist.

Schutzgut Fläche:

Für das Schutzgut Fläche wird der Flächenverbrauch durch das Vorhaben einschließlich seiner Auswirkungen untersucht.

Für die Herstellung der externen Zuwegung werden zumeist die bereits vorhandenen Wege genutzt oder ausgebaut. Für die WEA und die Kabeltrasse werden hauptsächlich ackerbaulich genutzte Flächen, für die WEA selbst aber auch Abschnitte des Waldrands und einer Magerwiese beansprucht.

Für die Fundamente wird eine Fläche von insgesamt 941 m² vollversiegelet, sie werden in bis zu 3 m Tiefe eingebaut. Der Fundamentdurchmesser beträgt ca. 24,50 m. Für die Kranstellflächen werden bis zum Rückbau insgesamt 2.378 m² als Schotterfläche teilversiegelet. Zusätzlich sind je WEA 828 m² Kranauslegerfläche vorgesehen, die temporär mit Platten befestigt werden und generell gehölzfrei zu halten sind. Da es sich hier um Offenlandflächen handelt, kann nach Abschluss der Bauarbeiten die vorherige Nutzung wiederhergestellt werden. Für die Zuwegung wird eine Fläche von insgesamt ca. 7.659 m² bis zum Rückbau der Anlagen geschottert. Die Gesamtfläche temporär versiegelter und unversiegelter Flächen beträgt 23.303 m².

Die Bodenversiegelungen sowie die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen oder als Wald genutzten Flächen werden auf das notwendige Maß begrenzt. Zudem besteht eine Rückbauverpflichtung.

Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV:

Die Genehmigungsbehörde hat die Antragsunterlagen nach Maßgabe der gesetzlichen Entscheidungsgrundlagen unter Würdigung der eingeholten Gutachten und unter Berücksichtigung der abgegebenen Stellungnahmen zu prüfen, um beurteilen und feststellen zu können, ob und welche nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf das öffentliche Interesse bzw. auf die Interessen Privater zu erwarten sind.

Ausgehend von der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen erfolgt nachstehend die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter. Durch die Bewertung wird festgestellt, ob die in der zusammenfassenden Darstellung identifizierten Auswirkungen vernachlässigbar, tolerierbar oder nicht tolerierbar sind.

Bewertungsmaßstab sind die maßgeblichen Rechtsvorschriften.

Methodik:

Zunächst ist festzustellen, dass gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG die Antragstellerin als Verursacherin die erforderlichen naturschutzfachlichen Gutachten vorzulegen hat und auch eine gutachterliche fachliche Einschätzung im Rahmen des Umweltverträglichkeitsberichts vornehmen kann. Es wurden die allgemein anerkannten Untersuchungsmethoden verwandt. Zur Bewertung des Bestands und der zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter wurde eine rein verbalargumentative Bewertung angewandt. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass hier nicht eine dem allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft und den vorhandenen Erkenntnissen entsprechende Sachverhaltsermittlung vorgenommen wurde.

Der Naturschutzfachliche Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz beinhaltet Empfehlungen bzgl. artenschutzrechtlicher Belange sowie windkraftsensibler Arten (Vögel und Fledermäuse) sowie Hinweise zum Untersuchungsumfang und ist seit 13.09.2012 verbindlich zu beachten. Nach diesen Empfehlungen ergeben sich keine Beanstandungen.

Der Leitfaden enthält keine verbindlichen Vorgaben zum Alter der erhobenen faunistischen Erfassungsdaten. Auch der „Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren“ vom 12.08.2020 trifft diesbezüglich keine Aussagen. Da, wie die Antragstellerin vorträgt, keine Hinweise dafür vorliegen, dass sich die Nutzungs- und Biotopstrukturen oder die vorhandenen Standortbedingungen seit dem Zeitpunkt der Erfassungen im Jahr 2017 wesentlich verändert haben, kann das Alter der Daten nicht bemängelt werden.

Die Erfassungen der Brutvögel im Jahr 2017 durch das Büro gutschker-dongus erfolgte nach dem o. a. Leitfaden. Die Erfassung der windkraftsensiblen Großvögel erfolgte im 3 km-Radius. Im Jahr 2020 erfolgte eine zusätzliche Erhebung der WEA-empfindlich geltenden Groß- und Greifvogelarten sowie eine Raumnutzungsanalyse und eine Habitatpotenzialanalyse entsprechend dem Leitfaden zur visuellen Rotmilan-Raumnutzungsanalyse (Isselbacher et al. 2018).

Gemäß § 24 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) berührt die Pflicht der Antragstellerin, die notwendigen Unterlagen für die Genehmigung beizubringen, nicht die Pflicht der Behörde, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären (Untersuchungsgrundsatz). Im Rahmen dieser Pflicht steht die Auswahl der Beweismittel im Ermessen der Behörde.

Schutzgut Boden:

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind vor allem die teilweisen und vollständigen Flächenversiegelungen. Der ermittelte Kompensationsbedarf von 5.961 m² kann durch entsprechende Maßnahmen gemäß § 15 BNatSchG ersetzt werden. Hierzu soll extensives Grünland im erforderlichen Umfang erhalten und entwickelt sowie ein walddirektlicher Ausgleich erbracht werden.

Nach Aufgabe der Nutzung wird durch die Rückbauverpflichtung gewährleistet, dass der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird. Für den Zeitraum des temporären Betriebs der Anlagen sind die festgelegten Kompensationsmaßnahmen ausreichend.

Schutzgut Wasser:

Von einer erheblichen Beeinträchtigung des Wasserhaushalts ist nicht auszugehen. In den Schutzzonen II und III von Wasserschutzgebieten kann nach dem Leitfaden des Umweltministeriums Rheinland-Pfalz im Einzelfall dann eine Befreiung oder eine Zustimmung erteilt werden, wenn der Schutzzweck „Trinkwassergewinnung“ nicht gefährdet wird. Nach Überprüfung durch die Wasserbehörden befindet sich das Plangebiet außerhalb von Wasserschutzgebieten, Gewässer werden durch die beiden Standorte nicht tangiert.

Mit den Nebenbestimmungen aus den Stellungnahmen von SGD Nord, als Oberer Wasserbehörde und der Unteren Wasserbehörde wird sichergestellt, dass keine wassergefährdenden Stoffe austreten können, die geltenden, wasserrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und die Trinkwassergewinnung auch in Zukunft nicht gefährdet wird.

Schutzgüter Luft und Klima:

Es sind keine klimatischen Veränderungen zu erwarten.

Schutzgut Mensch:

Schall:

Durch die Umsetzung der schallmindernden Maßnahmen entsprechend der schalltechnischen Immissionsprognose des Ingenieurbüros Pies vom 05.03.2020 und den Nebenbestimmungen aus der Stellungnahme der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein vom 27.11.2020, sind die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sichergestellt. Unter Berücksichtigung der schalloptimierenden Maßnahmen ist nicht mit einer, die Zulässigkeitsgrenze überschreitenden Beeinträchtigung der Anwohner der umliegenden Ortslagen zu rechnen. Lediglich am Immissionsort 08 (Lauschied, Auf der Grundwies 16) werden die Richtwerte zur Nachtzeit überschritten. Um die vorgeschriebenen Anforderungen einzuhalten, sind die beiden, geplanten WEA zur Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr schalloptimiert zu betreiben. Es kommt somit zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen.

Schattenwurf:

Gemäß den Schattenwurf-Hinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) vom 23.01.2020 (Aktualisierung 2019), in Verbindung mit einer realen, für hiesige Standorte zu erwartenden Einwirkungsdauer, soll die astronomisch mögliche Beschattungsdauer an einer Wohnbebauung 8 Stunden im Jahr und 30 Minuten pro Tag nicht überschreiten. Um die immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte an allen Anlagen einzuhalten, sind die geplanten Anlagen mit einer Schattenabschaltautomatik ausgestattet. Optische Immissionen können ebenfalls durch entsprechende Nebenbestimmungen vermieden bzw. reduziert werden.

Es ist mit einer Beeinträchtigung der Anwohner durch Schattenwurf zu rechnen. Durch die geplanten WEA werden nach der Schattenwurfprognose der Fa. PlanGIS GmbH vom 28.02.2020 die zulässigen Schattenwurfimmissionswerte an 20 der 21 Immissionsorte, insbesondere an den Immissionsorten (IO) T und U bei Vollbetrieb der Anlagen überschritten.

Sowohl am Wochenendhaus Eitzenbachhof in 470 m Entfernung (IO T), für das laut UVP-Bericht offiziell keine zulässige Dauerwohnnutzung besteht, was seitens der zuständigen Bauplanungsbehörde auch so bestätigt wurde – es ist nur eine temporäre Wohnnutzung als Wochenendhaus zulässig – und das Gebäude aktuell auch nicht bewohnt ist, als auch an der Jagdhütte in der Gemarkung Desloch (IO U), welche nur dem temporären Aufenthalt von Menschen dient, ergeben sich durch die verfahrensgegenständlichen WEA 1 und 2 Schattenwurfprobleme, bei denen die geltenden Grenzwerte zum Schattenwurf überschritten werden.

Um die geltenden Grenzwerte zum Schattenwurf an allen Immissionsorten einzuhalten, wurden durch die zuständige Fachdienststelle, die SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein, mit Datum vom 27.11.2020 die notwendigen Nebenbestimmungen, z. B. Ausstattung der WEA mit Schattenabschaltautomatik, festgelegt und somit dem Schutzgebot Rechnung getragen. Durch die festgelegten Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen kommt es zu keinen schädlichen Umweltauswirkungen durch Schattenwurf.

Optische bedrängende Wirkung:

Vorliegend handelt es sich um eine Windfarm mit insgesamt 10 WEA. Der räumliche Zusammenhang zu den zwei WEA südlich von Desloch in ca. 2 km Abstand ist nicht gegeben. Als am nächsten zur Außenbereichswohnbebauung liegende Anlage ist die WEA 2 relevant. Der Abstand der WEA 2 zum Eitzenbachhof in der Gemarkung Desloch (IO 09) beträgt 470 m und der Abstand der WEA 1 zur Jagdhütte in der Gemarkung Desloch (IO 10) beträgt 600 m. Der Abstand der WEA 2 zur Ortslage Jeckenbach (IO 05) beträgt 1.200 m und der Abstand der WEA 1 zur Ortslage Desloch (IO 04) beträgt ebenfalls 1.200 m. Der Eitzenbachhof und die Jagdhütte befinden sich planungsrechtlich im Außenbereich.

Für die Beurteilung einer möglichen, optischen Bedrängung ist nach der Rechtsprechung der Abstand der dreifachen Anlagenhöhe (Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser) relevant. Gegenstand des Verfahrens sind Anlagen mit einer Gesamthöhe von 250 m, einer Nabenhöhe von 169 m und einem Rotordurchmesser von 162 m. Die dreifache Anlagenhöhe der WEA 1 und 2 beträgt somit jeweils 750 m (Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser multipliziert mit 3).

Im Rahmen der Einzelfallabwägung, ob eine Anlage bedrängend auf die Umwelt wirkt, ist darauf einzugehen, wie sich die örtliche Konstellation darstellt. In einem ersten Schritt ist hierbei auf die Höhe der Anlagen, die Standorthöhe und den Standort der Anlagen einzugehen. Im Weiteren sind der Rotordurchmesser, der jeweilige Blickwinkel, die Hauptwindrichtung und die Lage der evtl. Aufenthaltsräume für Menschen in den Gebäuden und deren evtl. Fenster zu den Anlagen zu berücksichtigen.

Der o. g., von der Rechtsprechung entwickelte Mindestabstand wird im vorliegenden Fall sowohl bei der WEA 1 zur Ortslage Desloch (IO 04), als auch bei der WEA 2 zur Ortslage Jeckenbach (IO 05) um 450 m überschritten. Grundsätzlich liegt eine unzumutbare, optisch bedrängende Wirkung bei Einhaltung dieses Abstandes nicht vor, es sei denn, es liegen besondere Umstände vor, die im Einzelfall zu einem abweichenden Ergebnis führen. Besondere Umstände, wie vorstehend beschrieben, sind nicht zu erkennen. Im Ergebnis der vorliegenden Visualisierungen werden die geplanten Anlagen wohl von der Ortslage Desloch (IO 04) aus dominant und von der Ortslage Jeckenbach (IO 05) aus nicht sichtbar sein. Allerdings sollen sie jeweils in einer Entfernung von mehr als dem 4 bis 5-fachen ihrer Gesamthöhe errichtet werden. Dies führt im Ergebnis dazu, dass auch hinsichtlich der Ortslage Desloch von einem Abriegelungs- oder Einengungseffekt keine Rede sein kann.

O. g., von der Rechtsprechung entwickelter Mindestabstand wird allerdings bei der WEA 2 zum Eitzenbachhof in der Gemarkung Desloch (IO 09) um 280 m und bei der WEA 1 zur Jagdhütte in der Gemarkung Desloch (IO 10) um 150 m unterschritten. Bei einem Abstand, der, wie hier vorliegend, zwischen der zwei- und dreifachen Anlagenhöhe liegt, bedarf es einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalles.

Bezüglich des Eitzenbachhofs, einem nicht bewohnten Wochenendhaus im Außenbereich in der Gemarkung Desloch, Flur 16, Flurstück-Nr. 33 (IO 09) sollen die WEA 1 und 2 (Vestas V 162) in Entfernungen von 600 m (WEA 1) und 470 m (WEA 2) auf einer Offenlandfläche (WEA 2) bzw. am Waldrand (WEA 1) in nord- und nordwestlicher Richtung errichtet werden.

Nach den Hinweisen für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz (Rundschreiben Windenergie) vom 28.05.2013 ist zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich eine Abstandsempfehlung von 500 m zu berücksichtigen, welche bezüglich WEA 2 somit unterschritten wird (vgl. UVP-Bericht „Windpark Desloch“ S. 34 und 35).

Im Ergebnis der durchgeführten Ortsbesichtigung am 08.07.2021 wird die geplante WEA 1 aufgrund des sich hinter dem Gebäude befindlichen Steilhangs vom Gebäude aus gar nicht und die geplante WEA 2 nur in Blickrichtung von dem an der Stirnseite des Wochenendhauses befindlichen Fenster von den auf dem Steilhang befindlichen Hecken und den dahinter befindlichen Bäumen verdeckt nicht bzw. nur schemenhaft sichtbar sein, was bedeutet, dass somit keine optische Relevanz besteht.

Da für das Gebäude laut UVP-Bericht offiziell keine zulässige Dauerwohnnutzung besteht, was seitens der zuständigen Bauplanungsbehörde auch so bestätigt wurde – es ist nur eine temporäre Wohnnutzung als Wochenendhaus zulässig – und das Gebäude aktuell auch nicht bewohnt ist, dürfte sich, auch wegen des zu den Anlagen hin nicht (WEA 1) bzw. verdeckt vorhandenen Fensters am Gebäude (WEA 2) und somit einer allenfalls nur sehr geringfügigen, möglichen Sichtbarkeit der geplanten Anlagen keine Beeinträchtigung in Form einer möglichen optischen Bedrängung ergeben.

Dies führt im Ergebnis dazu, dass hinsichtlich des Eitzenbachhofs trotz Unterschreitens des von der Rechtsprechung entwickelten Mindestabstands der dreifachen Anlagenhöhe von einem Abriegelungs- oder Engungseffekt keine Rede sein kann. Aufgrund der Tatsache, dass die Anlagen nur nord- und nordwestlich vom besagten Anwesen errichtet werden sollen und nur auf dieser Seite sehr geringfügig sichtbar sein könnten, ist das Gefühl des Eingemauertseins oder gar eine Gefängnishofsituation nicht zu besorgen. Es ist somit nicht davon auszugehen, dass den evtl., temporären Bewohnern des Eitzenbachhofs „die Luft zum Atmen genommen wird“.

Bezüglich der Jagdhütte in der Gemarkung Desloch, Flur 1, Flurstück-Nr. 11/1 (IO 10) sollen die WEA 1 und 2 (Vestas V 162) in einer Entfernung von 600 m (WEA 1) und ca. 1.100 m (WEA 2) auf einer Offenlandfläche am Waldrand in südlicher Richtung (WEA 1) bzw. auf einer Offenlandfläche in südwestlicher Richtung (WEA 2), jeweils nur in Blickrichtung von dem an der Frontseite des Gebäudes befindlichen Fenster errichtet werden.

Im Ergebnis der durchgeführten Ortsbesichtigung am 08.07.2021 werden die Anlagen aufgrund des bestehenden Baumbewuchses fast gar nicht bzw. nur schemenhaft sichtbar sein. Allenfalls im Winter, wenn die Bäume kein Laub tragen, werden die Anlagen wohl sichtbar sein.

Da für das Gebäude keine zulässige Wohnnutzung besteht und es dort nur temporäre Aufenthalte von Menschen gibt, dürfte sich dabei, auch wegen der nur teilweisen Sichtbarkeit der Anlagen, keine Beeinträchtigung in Form einer möglichen optischen Bedrängung ergeben.

Dies führt im Ergebnis dazu, dass hinsichtlich der Jagdhütte trotz Unterschreitens des von der Rechtsprechung entwickelten Mindestabstands der dreifachen Anlagenhöhe von einem Abriegelungs- oder Engungseffekt keine Rede sein kann. Es ist somit nicht davon auszugehen, dass den evtl., temporären Nutzern der Jagdhütte „die Luft zum Atmen genommen wird“.

Für die vorstehenden Objekte ist festzustellen, dass die sich bewegenden Rotoren nicht automatisch den Blick des Betrachters auf sich ziehen. Mit nur einer kleinen Blickwendung kann man sich der Drehbewegung der Rotoren entziehen, was bedeutet, dass auch hieraus keine optische Bedrängung zu besorgen ist.

Optische Beeinträchtigungen:

Durch den Anstrich der Anlagen und den mit matt beschichteten Materialien versehenen Oberflächen der Rotorblätter werden Spiegelungen und Reflexionen vermieden und ein reflexionsbedingter Discoeffekt ausgeschlossen.

Die Gefahrenbefeuerung zur Nachtzeit führt nach einer Studie des Bundesamts für Umwelt zu keinen relevanten Beeinträchtigungen im Sinne des Immissionsschutzes.

Aufgrund der geographischen Gegebenheiten und dem Abstand der Anlagen zu den Immissionsorten kann eine optische Beeinträchtigung ausgeschlossen werden, sodass durch optische Einflüsse keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden.

Eiswurf/Eisabfall:

Durch die in den WEA verbauten Eiserkennungssensoren „BLADEcontrol Ice Detector System (BID)“ der Fa. Weidmüller wird sichergestellt, dass die WEA bei Eisansatz an den Rotorblättern automatisch abschalten. Die vom Eisansatz ausgehende Gefahr wird somit vermieden und es kommt zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen.

Gefahren durch herabfallendes Eis sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Der Betreiber der Anlagen hat über mögliche Gefahren durch Eisabfall zu informieren, z. B. in Form von Hinweisschildern. Sonstige Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Tourismus und Erholung:

Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch die vorhandenen WEA am geplanten Anlagenstandort und der nur geringen Bedeutung für Erholung und Tourismus, ist nicht von erheblichen, zusätzlichen, nachteiligen Auswirkungen der siedlungsnahen Erholung durch die geplanten WEA auszugehen.

Kultur- und Sonstige Sachgüter:

Aufgrund fehlender Vorkommen von Denkmälern im Nahbereich der Eingriffsflächen sind nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter auszuschließen. Umliegende Denkmäler sind aufgrund der Entfernung nicht betroffen. Beim Auftreten archäologischer Funde sind diese der zuständigen Denkmalschutzbehörde zu melden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten. Relevante Wirkungszusammenhänge durch die kumulativ zu betrachtenden WEA bestehen nicht. Kultur- und sonstige Sachgüter werden somit nicht unmittelbar beeinträchtigt.

Schutzgut Landschaft:

Das beantragte Vorhaben lässt sich im Einklang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung verwirklichen. Die prognostizierten Eingriffe werden im Rahmen des Fachbeitrags Naturschutz dargestellt und durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert.

Für das Schutzgut Boden wurde ein Kompensationsbedarf von 5.961 m² ermittelt, für Arten und Biotope 15.572 m², für den forstrechtlichen Ausgleich 1.090 m² und für die Beeinträchtigung einer gemäß § 30 BNatSchG geschützten Magerwiese 543 m², insgesamt 23.166 m².

Landschaftsbild:

Die mit der Errichtung der Anlagen verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG nicht vermeidbar. Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die von Mastbauten oberhalb von 20 m über der Geländefläche ausgehen, sind gemäß § 6 der LVO über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (LKompVO) vom 15.06.2018 nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Es ist somit gemäß § 7 LKompVO eine Ersatzzahlung zu leisten. Weiterhin kann die Auffälligkeit des Mastes in der Landschaft durch entsprechende, farbliche Gestaltung vermindert werden.

Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes liegt nur dann vor, wenn eine grobe Unangemessenheit in ästhetischer Hinsicht vorliegt, die nur im Ausnahmefall anzunehmen ist, wenn entweder die Umgebung besonders schutzwürdig oder, wenn es sich um einen besonders groben Eingriff handelt (vgl. Urteil des BayVGh vom 18.06.2014 – 22 B 13.1358). Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Landschaft, die aufgrund der o. a. vorhandenen Vorbelastungen nicht als einzigartig im Sinne von topographischen oder kulturhistorischen Alleinstellungsmerkmalen gewertet werden kann, sodass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes hier nicht zu einer Ablehnung der Genehmigung führen kann.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt:

Natura 2000:

Das FFH-Gebiet „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“ liegt ca. 3 km nördlich der geplanten Anlagen. Für die Erhaltungsziele der Lebensraumtypen sind aufgrund der Entfernung bzw. aufgrund der Art der Erhaltungsziele, die in keinem Wirkungszusammenhang zu den geplanten Anlagen stehen, keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Mit Ausnahme der mobilen Arten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr besteht kein Wirkungszusammenhang zwischen den im FFH-Gebiet geschützten Arten und den Eingriffsorten.

Das Erhaltungsziel für die genannten Fledermausarten ist die Erhaltung oder Wiederherstellung von möglichst ungestörten Fledermausquartieren und Fledermauswochenstuben. Aufgrund der Entfernung von 3 km ist somit eine Beeinträchtigung auszuschließen.

Das Vogelschutzgebiet (VSG) „Nahetal“ liegt ca. 2 km nördlich der geplanten WEA. Es finden keine Eingriffe im VSG und in dessen Nahbereich statt.

Folgende, für das Vogelschutzgebiet angegebene Zielarten wurden im Rahmen der faunistischen Gutachten nachgewiesen:

Die Zielarten Weißstorch (einmalig beobachtet), Neuntöter (2-fach beobachtet), Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard (insgesamt 5 Sichtungen in großer Entfernung) waren zumindest als Gastvogel oder Brutvogel in größtenteils weiterer Entfernung zum Planvorhaben vertreten. Ein Hauptaktivitätszentrum des Rotmilans befindet sich nordöstlich der Planung. Ein Großteil der Flugbewegungen fand dabei im Offenland entlang des VSG-Randes statt. Das direkte Anlagenumfeld (200 m-Radius um die Anlagen) wurde dabei nur selten überflogen. Aufgrund der großen Entfernung der 2017 und 2020 festgestellten Brutplätze und der Hauptaktivität in entsprechendem Abstand besteht kein Wirkungszusammenhang zwischen VSG und Windfarmplanung und somit keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele.

Für alle anderen Zielarten ist ebenfalls festzustellen, dass aufgrund des ausreichenden Abstands der festgestellten Arten zur nächstgelegenen WEA und, da es keine Hinweise auf bedeutende Rastvogelbestände oder essenzielle oder regelmäßig genutzte Habitate bzw. Flugkorridore im Untersuchungsgebiet gibt, kein Wirkzusammenhang zwischen VSG und Windfarmplanung und somit keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele besteht.

Der Neubau der Anlagen ist in Bezug auf das FFH-Gebiet und das VSG und deren Erhaltungszustand verträglich, insbesondere kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltung oder der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in den Natura 2000-Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen und Tierarten ausgeschlossen werden. Eine weitere Verträglichkeitsprüfung ist somit entbehrlich.

Pflanzen und Biotope:

Die Beeinträchtigung der nach § 15 LNatSchG geschützten, mageren Flachland-Mähwiese kann mittels der im Nachtrag zum Fachbeitrag Naturschutz vom 17.08.2021 (gutschker & dongus GmbH) vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen durch Entwicklung einer gleichartigen Fläche ca. 250 m nördlich der Eingriffsfläche ausgeglichen werden, sodass eine Ausnahme zugelassen werden kann.

Im Übrigen werden Eingriffe in das Schutzgut durch die beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verhindert.

Artenschutz

Bei ihrer Entscheidung über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Anlagengenehmigung steht der Genehmigungsbehörde für die Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG erfüllt sind, hinsichtlich der Bestandserfassung und Risikobewertung eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu, soweit sich zu ökologischen Fragestellungen noch kein allgemein anerkannter Stand der Fachwissenschaft herausgebildet hat (BVerwG, Urteil vom 21.11.2013 – 7 C 40/11).

Kein Raum ist für sie allerdings dann, wenn sich für die Bestandserfassung betroffener Arten eine bestimmte Methode oder für die Risikobewertung ein bestimmter Maßstab als allgemein anerkannter Stand der Wissenschaft durchgesetzt hat, sodass gegenteilige Standpunkte als nicht mehr vertretbar angesehen werden können. Art und Umfang, Methodik und Untersuchungstiefe der zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten erforderlichen Maßnahmen lassen sich mangels normativer Festlegung nur allgemein umschreiben; sie hängen wesentlich von den naturräumlichen Gegebenheiten des Einzelfalles ab.

Nach Auswertung der vorliegenden Unterlagen ist nicht davon auszugehen, dass es in den einschlägigen Fachkreisen und der einschlägigen Wissenschaft an allgemein anerkannten Maßstäben und Methoden für die fachliche Beurteilung für evtl. zu berücksichtigende Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG fehlt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23.10.2018 – 1 BvR 2523/13, – 1 BvR 595/14).

Fauna:

Die Haselmaus, der Feldhamster und die Wildkatze gehören zu den gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Tierarten und somit zu den besonders geschützten Tierarten nach § 7 i. V. m. § 44 BNatSchG.

Zur Vermeidung von Störungen bzw. Verstößen gegen die Verbote des § 44 BNatSchG im Hinblick auf die Haselmaus sind folgende Maßnahmen erforderlich, sofern ein Haselmausnachweis nicht sicher ausgeschlossen werden kann:

- Händisches auf den Stock setzen und Entfernen der Gehölze auf den Rodungsflächen während der Winterschlafphase (frühestens ab November bis Ende Februar), wobei die Winterester nicht zerstört werden dürfen,
- die Bodenbearbeitung im Waldbereich (Entfernung der Wurzelstöcke mit schwerem Gerät) darf frühestens ab Mai erfolgen, um Flucht zu ermöglichen.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Verbreitungsareals des Feldhamsters in der Region Rheinhessen-Nordpfalz (Grundlage: Feldhamsterpotenzialkarte Rheinhessen Nordpfalz, HELLWIG 2010), sodass mit Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nicht zu rechnen ist.

Es ist nicht auszuschließen, dass Biotop- bzw. Vegetationsstrukturen mit Potenzial für Ruhestätten oder Jagdflächen für die Wildkatze im Bereich der Baufelder zerstört werden könnten.

Im Rahmen der Rodungsarbeiten ist darauf zu achten, dass keine geeigneten Strukturen auf den Flächen entstehen, die eine Anlockung und Nutzung der Flächen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch die Wildkatze bewirken können, d. h., entnommene Gehölze sind vollständig zu entfernen. Da ein Vorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann, sind im Vorfeld die Eingriffsbereiche im Umkreis von 50 m auf mögliche Quartierlagen der Wildkatze hin zu untersuchen. Bei Feststellung von Quartierlagen sind diese in doppeltem Umfang auszugleichen. Wird ein Nachweis erbracht, sind die Rodungs- und Bautätigkeiten außerhalb der Paarungs- und Jungenaufzuchtzeit (01.02. – 31.07.) eines Jahres durchzuführen. Zur Vermeidung von Störungen im Streif- und Jagdgebiet sind die Rodungs- und Bautätigkeiten möglichst außerhalb der Hauptaktivitätsphasen (Dämmerung und Nacht) durchzuführen.

Eine Zerschneidung der Wanderkorridore der Wildkatze durch die Planung ist aufgrund der Kleinflächigkeit sowie der überwiegenden Nutzung vorhandener Wirtschaftswege nicht zu erwarten.

Nach derzeitigen, wissenschaftlichen Erkenntnissen ist eine Meideempfindlichkeit aufgrund von Geräuschemissionen von WEA bei Wildkatzen nicht wissenschaftlich belegt. Laut Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 28.01.2014 – 9 B 2184/13 ist die Behörde nicht verpflichtet, bei wissenschaftlichen Unsicherheiten oder Meinungsverschiedenheiten Forschungsaufträge zu vergeben oder Untersuchungen anzustellen, deren Aufwand und wissenschaftlicher Anspruch letztlich auf solche hinauslaufen.

Aufgrund der obigen Ausführungen können erhebliche Beeinträchtigungen sowie die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für diese Arten ausgeschlossen werden.

Avifauna:

Unter Berücksichtigung der in der zusammenfassenden Darstellung aufgeführten Gutachten und Stellungnahmen stehen der Planung die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG nicht entgegen.

Die festgestellten, nicht windkraftsensiblen Brut- bzw. Gastvogelarten zeigen laut Gutachter kein Meideverhalten bzw. sonstige Reaktionen gegenüber WEA oder ihr Bestand ist durch die geplanten WEA nicht absehbar gefährdet.

Zur Vermeidung baubedingter Störungen sind ggf. vorzunehmende Rodungen bzw. der Baubeginn außerhalb der Brutzeit vorzunehmen.

Feldlerche:

Bei der Feldlerche lässt sich ein Einfluss auf die Bestandsentwicklung nicht nachweisen. Die Art ist relativ stark von Kollisionen mit WEA betroffen, was jedoch in Zusammenhang mit dem großen Brutbestand in Mitteleuropa zu betrachten ist. Die Feldlerche gilt nicht als WEA-sensibel. Da die Feldlerchenreviere entsprechend den ökologischen Ansprüchen der Art im Offenland liegen, ist das direkte Anlagenumfeld kein geeignetes Habitat. Dort wurden auch keine Bruten dokumentiert. Somit kann das Eintreten eines betriebsbedingten Verbotstatbestands gemäß § 44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Durch Vermeidungsmaßnahmen (Beginn der Arbeiten im Offenland im Eingriffsbereich außerhalb der Brutzeit (Anfang April bis Ende Juni) bzw. vorherige Besatzkontrolle und Unattraktivgestaltung durch regelmäßiges Grubbern des Offenlandteils der Eingriffsfläche) kann der Tötungstatbestand des § 44 BNatSchG auch während der Rodungs- bzw. Bodenbearbeitungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Grünspecht:

Für ein Meideverhalten von Grünspechten gibt es Hinweise, es wurde bisher jedoch nicht hinreichend belegt. Weiterhin ist von einer gewissen Beeinträchtigung durch erhöhte Lärmbelastung aufgrund der Bedeutung akustischer Kommunikation für Spechte auszugehen.

Da der Grünspecht nicht als windkraftsensibel gilt, kann ein betriebsbedingter Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Durch Vermeidungsmaßnahmen (Arbeiten außerhalb der Brutzeit, vorherige Kontrolle) kann ein baubedingtes Eintreten eines Verbotstatbestands im Sinne von § 44 BNatSchG ebenfalls ausgeschlossen werden.

Mäusebussard:

Die hohe Zahl von Totfunden ist vor allem auf das häufige Vorkommen des Mäusebussards zurückzuführen. Er ist deshalb und im Hinblick auf die wesentlich höhere Schlagopferzahl von selteneren Arten als nicht besonders kollisionsgefährdet eingestuft. Neuere Ergebnisse deuten jedoch auf mögliche, populationsrelevante Einflüsse des Ausbaus der Windenergie durch Bestandsrückgänge hin. Eine Abstandsempfehlung wurde jedoch bisher nicht festgelegt. Aus fachgutachterlicher Sicht ist von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko innerhalb einem Radius von 300 m um die Fortpflanzungsstätte auszugehen, da in diesem Bereich von erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeiten und in größerer Höhe stattfindenden Verhaltensweisen (Balzflüge, Revierabgrenzung) auszugehen ist. Dieser Abstand ist aufgrund der ausreichenden Entfernung der Brutplätze von den Anlagenstandorten eingehalten. Somit wird eine betriebsbedingte, signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen.

Ein baubedingter Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG kann durch die zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 100 m, die nicht unterschritten wird, ebenfalls ausgeschlossen werden.

Pirol:

Da der Pirol als nicht windkraftsensibel gilt und aufgrund der ausreichenden Entfernung der Reviere zu den Eingriffsflächen, kann ein Eintreten eines betriebsbedingten Verbotstatbestands im Sinne von § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Rotmilan:

Der Rotmilan gehört zu den besonders geschützten Tierarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG. Das in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG statuierte Verbot, Tiere einer besonders geschützten Art zu töten, wird verletzt, wenn sich das Risiko, dass ein solcher Erfolg eintritt, durch das zu beurteilende Vorhaben in signifikanter Weise erhöht. Nicht erfüllt ist der Verbotstatbestand, wenn die dem geschützten Tier drohende Gefahr in einem Bereich verbleibt, der mit dem stets bestehenden Risiko vergleichbar ist, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden. Die zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten erforderlichen Maßnahmen ergeben sich im Wesentlichen aus der Bestandserfassung vor Ort und aus der Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und der Fachliteratur. Nach welchen Methoden die Erfassung stattzufinden hat, lässt sich nicht für alle Fälle abstrakt bestimmen, sondern hängt von vielen Faktoren, z. B. von der Größe des Untersuchungsraums sowie davon ab, ob zu diesem Gebiet bereits hinreichend aktuelle und aussagekräftige Ergebnisse aus früheren Untersuchungen vorliegen (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14/07).

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass hier der Rotmilan als Offenlandjäger bei der Nahrungssuche die großräumigen Offenlandbereiche nördlich der Planung bevorzugt. Besonders in Horstnähe kommt es zu einer erhöhten Aktivität. Die geplanten Standorte sind gegenüber diesen Hauptaktivitätszentren durch ein Waldgebiet klar abgegrenzt, welches nur gelegentlich von Rotmilanen überflogen wird. Die geplanten Anlagen liegen in Waldrandnähe und die westlich gelegenen Offenlandbereiche werden vergleichsweise schwach frequentiert. Eine regelmäßige Nutzung des näheren Umfeldes der Planung konnte nicht festgestellt werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko in Folge der Planung und somit ein Eintreten des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Aufgrund der ausreichenden Entfernung zu den Brutplätzen des Rotmilans ist auch ein betriebsbedingter Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG ausgeschlossen.

Schwarzmilan:

Aufgrund der großen Entfernung des 2017 festgestellten Brutplatzes des Schwarzmilans kann ein baubedingtes Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko und damit das Eintreten eines betriebsbedingten Tötungstatbestands gemäß § 44 BNatSchG kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da der Schwarzmilan bei der Nahrungssuche als Offenlandjäger die großräumigen Offenlandbereiche nordöstlich der Planung bevorzugt. Besonders in Horstnähe kommt es zu erhöhter Aktivität. Eine regelmäßige Nutzung des Plangebiets durch den Schwarzmilan wurde nicht festgestellt.

Turmfalke:

Das Eintreten eines betriebsbedingten Verbotstatbestands gemäß § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden, da der Turmfalke als nicht windkraftsensibel gilt.

Das Eintreten eines baubedingten Verbotstatbestands kann durch Vermeidungsmaßnahmen (Arbeiten außerhalb der Brutzeit, vorherige Kontrolle) ausgeschlossen werden.

Turteltaube:

Aufgrund der geringen Windkraftsensibilität und unter Berücksichtigung der Biologie der Art sowie der ausreichenden Entfernung des Reviers zu den Eingriffsflächen können Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Waldkauz:

Da der Waldkauz nicht als kollisionsgefährdet gilt, ein Meideverhalten nicht hinreichend belegt ist und das Waldkauzrevier in ausreichender Entfernung zur Planung liegt, kann ein betriebsbedingtes Eintreten eines Verbotstatbestands gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Durch Vermeidungsmaßnahmen (Arbeiten außerhalb der Brutzeit (20.01. bis Ende Juni), vorherige Kontrolle) kann ein baubedingter Verstoß gegen § 44 BNatSchG verhindert werden.

Schwarzstorch:

Aus dem Jahr 2015 ist ein besetzter Schwarzstorchhorst bekannt. Aufgrund gehäufte Flugaktivitäten kann eine Brut in dem Waldstück nicht ausgeschlossen werden. Da der ehemals besetzte Horst mindestens 2.100 m von WEA 2 entfernt liegt, sich somit außerhalb des Ausschlussbereichs von 1.000 m befindet, zudem die Planung nur selten überflogen wurde und es sich auch nicht um ein essentielles Nahrungshabitat handelt, ist ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG hinreichend sicher ausgeschlossen.

Wespenbussard:

Infolge der seltenen Sichtung des Wespenbussards ist kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko feststellbar.

Zug- und Rastvögel:

Alle festgestellten Gast- und Rastvogelarten sind wenig kollisionsgefährdet, meiden die WEA nicht bzw. das Vorkommen wurde in unkritischer Distanz festgestellt.

Das Zugaufkommen wurde als durchschnittlich bis leicht unterdurchschnittlich eingestuft. Der Anteil seltener und potenziell windkraftsensibler Arten ist niedrig. Eine Barrierewirkung ist durch die Planung laut avifaunistischem Fachgutachten nicht zu erwarten, solange ein über 1 Kilometer breiter Korridor südlich der WEA dauerhaft freigehalten wird. Damit liegt ein planungsrelevanter Verdichtungsraum des Vogelzugs nicht vor, sodass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG in Bezug auf Zug- und Rastvögel nicht erfüllt sind, da ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bzw. eine Barrierewirkung bezüglich der Zugvögel aufgrund der durchschnittlichen Zugfrequenz, der Positionierung der Anlagen und der Vogelzugverteilung nicht zu erwarten ist. Zudem enthält der naturschutzfachliche Rahmen des Landes keine Abstandsempfehlungen oder sonstige Restriktionen zu Vogelzugkorridoren.

Laut ehemaligem LUWG sind Barrierewirkungen im Prinzip kurzzeitige, punktuelle Störungen des Vogelzugs, die im Rahmen von Untersuchungen aus 2000/2001 für ältere Anlagentypen festgestellt wurden. Aktuelle Untersuchungen für die neuen, höheren Anlagentypen liegen nicht vor.

Laut Urteil des OVG Koblenz vom 31.10.2019 – 1 A 11643/17 wären zudem Auflagen zur Abschaltung von Anlagen wegen des Kranichzugs rechtswidrig. Die WEA stehen auch ohne Kranichabschaltauflagen im Einklang mit dem artenschutzrechtlichen Tötungsverbot gemäß § 44 BNatSchG, da nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft Kraniche nur einer sehr geringen Gefahr der Kollision und damit der Tötung an WEA unterliegen. Ein großer Teil der Anlagen im Schmalfrontzugkorridor der Kraniche wird bei geringer Schlagopferzahl ohne Abschaltauflagen betrieben und gleichzeitig ist in den letzten Jahren der Bestand der Kraniche stark gewachsen (ca. 250.000 Exemplare).

Die vorliegenden, faunistischen Gutachten bieten darüber hinaus keinen Anhaltspunkt dafür, dass durch entstehende Summationseffekte bei Realisierung aller geplanten WEA eine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelzuges zu erwarten wäre.

Fledermäuse:

Alle heimischen Fledermausarten sind gemäß § 44 BNatSchG i. V. m. Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Tierarten. Hier gelten neben den Zugriffsverboten auch Verschlechterungs- und Störungsverbote.

Durch Abschaltalgorithmen

- ab einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang (01.04 – 31.08.) bzw.
 - ab drei Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang (01.09. – 31.10.)
 - bei Temperaturen größer gleich 10° C, Windgeschwindigkeiten kleiner gleich 6 m/s und nicht vorhandenem Starkregen
 - zur Vermeidung von Schlagopfern der Arten Zwergfledermaus, Kleiner Abendsegler und Rauhaufledermaus
 - zweijährigem Gondelmonitoring über zwei vollständige, zusammenhängende Aktivitätsperioden
- wird dem Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 des BNatSchG wirkungsvoll begegnet.

Die belegten Kernjagdgebiete der Bechsteinfledermaus werden durch die Errichtung der WEA nicht berührt, da sie außerhalb der Rodungsbereiche liegen.

Von den neun belegten Quartieren befand sich ein Quartier eines Braunen Langohrs im Abstand von ca. 80 m nördlich von WEA 2. Alle anderen Quartiere waren mindestens 400 m entfernt. Da in den Waldbereichen mit Quartieren keine Gehölzrodungen vorgesehen sind, ist nicht mit dem Eintritt eines Verbotstatbestands gemäß § 44 BNatSchG zu rechnen. Zusätzlich ist vor Rodung eine Quartierkontrolle erforderlich.

Insgesamt kann nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden, sodass kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG vorliegt.

Biologische Vielfalt:

Hier ist eine Zerstörung und damit verbundene Verminderung der Vielfalt der im Plangebiet vorkommenden Ökosysteme bzw. Lebensräume in Bezug auf die geschützte Magerwiese nur dann nicht auszuschließen, wenn kein gleichwertiger Ersatz erfolgt, was durch den Nachtrag zum Fachbeitrag Naturschutz gewährleistet ist.

Die übrigen, faunistischen Untersuchungen zu Vögeln und Fledermäusen sowie die artenschutzrechtliche Prüfung belegen keine erhebliche Beeinträchtigung der Arten und somit auch keinen Verlust an Artenvielfalt.

Wechselwirkungen:

Wechselwirkungen sowie Summierungseffekte zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten. Die faunistischen Gutachten bieten keine Anhaltspunkte dafür, dass durch entstehende Summationseffekte bei Realisierung aller WEA eine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelzuges, von lokalen Populationen planungsrelevanter Arten oder von Fledermäusen zu erwarten ist.

Kumulative Wirkungen:

Die nördlich angrenzenden Bestandsanlagen befinden sich in engem Zusammenhang mit der Planung der Windfarm Desloch und wirken kumulativ auf die Landschaft, was durch die Fotovisualisierungen sichtbar

ist. Eine Abschwächung ergibt sich jedoch daraus, dass sie visuell auch aufgrund der angeglichenen Gesamthöhe wie eine zusammenhängende Windfarm wirken. Kumulative Auswirkungen auf den Erholungswert sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Aufgrund der Kartierungs- und Raumnutzungsergebnisse sind kumulative Wirkungen auf die Avifauna ebenfalls nicht zu erwarten.

Ergebnis der UVP:

Nach Auswertung aller untersuchungsrelevanten Tatbestände ist festzustellen, dass von dem Vorhaben zwar Beeinträchtigungen für die Umwelt ausgehen werden, diese aber unter Einhaltung der Vorgaben in den vorgelegten Unterlagen und der Vorgaben der beteiligten Fachbehörden nicht als erheblich einzustufen sind. Insbesondere sind mit hinreichender Sicherheit bei Einhaltung der dargestellten Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen keine Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Bestimmungen bezüglich Lärmimmissionen und Schattenwurf sowie gegen Tötungs- oder Störungsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten. Die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes können durch die dargestellten Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Eine Beeinträchtigung der relevanten FFH- und Vogelschutzgebiete ist ausgeschlossen. Die Beeinträchtigung der nach § 15 LNatSchG geschützten Magerwiese kann durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Das Vorhaben ist hiernach umweltverträglich.

Im Rahmen des Antragsverfahrens wurden nachstehende mögliche schädliche Umwelteinwirkungen untersucht:

- Beeinträchtigungen durch Schall/Lärm
- Beeinträchtigungen durch Schatten/Lichtreflexe
- Beeinträchtigungen für wasserwirtschaftliche Belange
- Beeinträchtigungen für straßenverkehrsrechtliche Belange
- Beeinträchtigungen für luftverkehrsrechtliche Belange
- Beeinträchtigungen für forstrechtliche Belange
- Beeinträchtigungen für Ökologie und Landschaft
- Beeinträchtigungen für Tiere und Pflanzen, insbesondere Vögel und Fledermäuse

Die zu beteiligenden Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach Prüfung der Antrags- und Planunterlagen auf Vollständigkeit mit Schreiben vom 10.05.2021 um Stellungnahme gebeten. Wie aus deren Stellungnahmen, welche nach Lage der Dinge bzw. der Beurteilung der hiesigen Genehmigungsbehörde

- den Anforderungen der notwendigen Objektivität entsprechen und
 - geeignet sind, die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens hinreichend plausibel darzustellen,
- ersichtlich, wurde die hiesige Beurteilung von diesen bestätigt.

Auch die Ortsgemeinde Desloch und die Verbandsgemeinde Nahe-Glan wurden, wie oben dargelegt, mit Schreiben vom 10.05.2021 zu dem Vorhaben angehört bzw. um Erteilung des Einvernehmens gebeten.

Seitens der Ortsgemeinde Desloch wurde mit Schreiben der Verbandsgemeinde Nahe-Glan vom 06.07.2021 das Einvernehmen im Sinne von § 36 BauGB gemäß Entscheidung vom 01.07.2021 erteilt.

Die Verbandsgemeinde Nahe-Glan hat auf das Anhörschreiben vom 10.05.2021 keine Stellungnahme abgegeben, sich jedoch im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung kontinuierlich beteiligt.

Aus Sicht der Unteren Landesplanungsbehörde bestehen keine Bedenken, da sich die Vorhabensfläche innerhalb des ursprünglichen Vorranggebiets Nr. 19a – Bärweiler, Lauschied/Desloch, Hundsbach, Jeckenbach – des Regionalen Raumordnungsplans befindet, welches zwischenzeitlich zu Nr. 18 umbenannt, mit der 4. Teilfortschreibung 2014, verbindlich nach Veröffentlichung des Genehmigungsbescheides im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz am 20.06.2016 aber zum jetzigen Vorranggebiet Nr. 16 geändert wurde, woraus sich die grundsätzliche Zulässigkeit des Vorhabens ergibt.

Zunächst handelt es sich um ein raumbedeutsames Vorhaben. In der 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans 2014, genehmigt am 21.10.2015 bzw. 04.05.2016, verbindlich nach Veröffentlichung des Genehmigungsbescheides im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz am 20.06.2016 wird als Ziel 163 formuliert: „Die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen hat innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete Vorrang vor allen anderen Raumnutzungen“. Aufgrund der Tatsache, dass vorliegend nur

zwei Anlagen Gegenstand des Verfahrens sind, ist ergänzend das Ziel Z 163 g des der Regionalplanung übergeordneten Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV gemäß LVO des Ministeriums des Inneren und für Sport vom 19.12.2019, rückwirkend in Kraft getreten zum 21.07.2017, relevant, wonach einzelne WEA grundsätzlich nur im räumlichen Verbund von mindestens drei Anlagen errichtet werden dürfen. Da sich die vorgenannten WEA jedoch im räumlichen Verbund mit der bereits bestehenden Windfarm befinden und mit dieser eine Einheit bilden, sind auch die Vorgaben des vorgenannten Ziels als erfüllt anzusehen.

Entsprechend § 35 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn diesem öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und das Vorhaben unter eine der Voraussetzungen der Ziffern 1 bis 7 des Abs. 1 fällt.

Das Vorhaben wäre aus bauplanungsrechtlicher Sicht nach § 35 Abs. 1 Ziffer 5 BauGB zu beurteilen, da es der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung, hier der Windenergie dient.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Meisenheim, einschließlich der sachlichen Teilfortschreibung Windkraft, befinden sich die Anlagenstandorte innerhalb eines Sondergebietes für die Windenergienutzung. Das Vorhaben ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Belange der Landschaftsplanung werden nicht tangiert, das Vorhabensgebiet befindet sich nicht in Vogelschutz- und FFH-Gebieten oder dergleichen.

Sonstige Belange aus § 35 Abs. 3 BauGB sind vorliegend nicht ersichtlich, z. B. Ziffern 7 und 8 sind nicht einschlägig.

Als evtl. tangierter öffentlicher Belang im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB käme allenfalls Ziffer 3 in Betracht, wenn das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Der Betrieb der Anlagen geht mit Lärm- und Schattenimmissionen einher.

Wenn sichergestellt sein muss, dass durch das vorliegende Vorhaben solche Immissionen nicht verursacht werden, bedeutet dies nicht, dass nur jedes denkbare Risiko der Herbeiführung von schädlichen Umwelteinwirkungen ausgeschlossen sein muss. Ob Immissionen geeignet sind, die genannten Beeinträchtigungen herbeizuführen, richtet sich nach der allgemeinen Lebenserfahrung, insbesondere aber dem Stand der Wissenschaft. Die im Rahmen des BImSchG zu prüfende Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und die Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von WEA (WEA-Schattenwurf-Hinweise) sind wegen ihrer naturwissenschaftlich fundierten fachlichen Aussagegehalte als für die Entscheidung der Behörde prägende und insofern antizipierte Sachverständigengutachten anzusehen.

Nicht jede Beeinträchtigung eines öffentlichen Belanges führt schon zu einem Entgegenstehen. Vielmehr ist zugunsten privilegierter Vorhaben stets das ihnen zuerkannte gesteigerte Durchsetzungsvermögen in Rechnung zu stellen. Es ist daher eine Bewertung zwischen dem Zweck des Vorhabens und dem betroffenen öffentlichen Belang vorzunehmen, wobei das Gewicht, welches der Gesetzgeber der Privilegierung von Vorhaben im Außenbereich beimisst, besonders zu berücksichtigen ist.

Nach den Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden sind Nachteile, welche die Erheblichkeitsschwelle, also Einwirkungen, die durch Stärke, Intensität oder Dauer das übliche und zumutbare Maß überschreiten, nicht zu erwarten.

Das Vorhaben soll sowohl konform den Regelungen im Regionalen Raumordnungsplan als auch denen im Flächennutzungsplan durchgeführt werden. Es widerspricht somit auch als raumbedeutsames Vorhaben nicht den Zielen der Raumordnung.

Wie aus der vorliegenden Stellungnahme der SGD Nord -Regionalstelle Gewerbeaufsicht-, Idar-Oberstein zur Beurteilung der Lärmimmissionen ersichtlich ist, sind die Berechnungen und Prognosen plausibel und nachvollziehbar erstellt. Bei Einhaltung der von ihr in den oben aufgeführten Nebenbestimmungen festgelegten Vorgaben werden die Lärmwerte der TA Lärm 98 an den relevanten, unter Ziffer 1.1 der Nebenbestimmungen aufgeführten Immissionsorten (IO) durchgängig eingehalten.

Ergänzend dazu wurde in den Nebenbestimmungen geregelt, dass genau festgelegte Lärmmessungen erfolgen müssen, um die Einhaltung der Lärmwerte durch die WEA überprüfen zu können.

Unter Einhaltung der obenstehenden Nebenbestimmungen sind von dem vorliegenden Vorhaben keine erheblichen Schall- und Lärmbeeinträchtigungen zu erwarten.

Auch ein privilegiertes Vorhaben unterfällt dem Gebot der Rücksichtnahme im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB bzw. § 3 Abs. 1 BImSchG.

Zunächst sind die technischen Regelwerke der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und die Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von WEA (WEA-Schattenwurf-Hinweise) zur Konkretisierung des Rücksichtnahmegebots maßgebend, da sich der öffentlich-rechtliche Nachbarschutz auch für den Bereich des Immissionsrechts nur aus Rechtsvorschriften ableiten lässt, die das individuell geschützte private Interesse Dritter und die Art der Verletzung dieser Interessen hinreichend deutlich erkennen lässt.

Ein Drittschutz wird allerdings nur vermittelt, wenn Belange eines Dritten in einer qualifizierten und individualisierten Weise betroffen sind und damit auf besondere Rechtspositionen Rücksicht zu nehmen ist. Zielsetzung ist die Abwehr unzumutbarer Eingriffe.

Die Anforderungen an das Gebot der Rücksichtnahme hängen von den jeweiligen Umständen des Einzelfalles ab, wobei eine Abwägung zwischen den Interessen der Rücksichtnahmebegünstigten und denen des Rücksichtnahmepflichtigen vorzunehmen ist.

Im Rahmen der Prüfung, ob die beantragten WEA mit dem Gebot der Rücksichtnahme vereinbar sind, ist u. a. zu prüfen, ob von diesen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG ausgehen.

Die jeweils zulässigen Werte der technischen Regelwerke werden, wie ausgeführt, eingehalten. Zur Vermeidung möglicher Schutzgutverletzungen wurden entsprechende Nebenbestimmungen formuliert. Ein Mehr kann dem Rücksichtnahmepflichtigen nicht auferlegt werden. Werden durch das Vorhaben, wie hier, keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG hervorgerufen, liegt eine Verletzung des Gebotes der Rücksichtnahme nicht vor (vgl. BVerwG, Urteile vom 25.02.1977 – IV C 22.75 und vom 18.11.2004 – 4 C 1/04).

Sonstige, außerhalb des Immissionsschutzbereiches liegende Beeinträchtigungen werden, wie ausgeführt, ebenfalls eingehalten. Auch führt das Vorhaben nicht zu einem schweren und unerträglichen Eingriff in das Eigentum Dritter.

Die vorbezeichneten öffentlichen Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen, Versagungsgründe im Sinne von § 6 BImSchG liegen nicht vor.

Wer im Außenbereich wohnt, muss grundsätzlich mit der Errichtung von in diesem Bereich privilegierten WEA und ihren optischen Auswirkungen rechnen.

Eine gegen das Gebot der Rücksichtnahme verstoßende optisch bedrängende Wirkung ist in der Rechtsprechung angenommen worden, wenn dem hinzutretenden Bauwerk wegen seiner Höhe und Breite gegenüber dem Nachbargrundstück eine erdrückende Wirkung derart zukommt, dass die geplanten WEA das Nachbargrundstück regelrecht abriegeln und dadurch das Gefühl des Eingemauertseins oder eine Gefängnishofsituation hervorrufen.

Eine WEA vermittelt in der Regel nicht, wie ein Gebäude mit großer Höhe und Breite, das Gefühl des Eingemauertseins. Entscheidende Bedeutung kommt hier vielmehr der Höhe der Anlage und der Rotorbewegung zu, wobei auch der Rotordurchmesser maßgeblich ist, dies gilt auch für die Errichtung einer Mehrzahl von Anlagen.

Vorliegend handelt es sich um eine Windfarm mit insgesamt 12 WEA. Als am nächsten zur Außenbereichswohnbauung liegende Anlage ist die WEA 2 relevant. Der Abstand der WEA 2 zum Eitzenbachhof in der Gemarkung Desloch (IO 09) beträgt 470 m und der Abstand der WEA 1 zur Jagdhütte in der Gemarkung Desloch (IO 10) beträgt 600 m. Der Abstand der WEA 1 zur Ortslage Desloch (IO 04) beträgt 1.200 m und der Abstand der WEA 2 zur Ortslage Jeckenbach (IO 05) beträgt ebenfalls 1.200 m. Der Eitzenbachhof und die Jagdhütte befinden sich planungsrechtlich im Außenbereich.

Für die Beurteilung einer möglichen optischen Bedrängung ist nach der Rechtsprechung der Abstand der dreifachen Anlagenhöhe (Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser) relevant. Gegenstand des Verfahrens sind Anlagen mit einer Gesamthöhe von 250 m, einer Nabenhöhe von 169 m und einem Rotordurchmesser von 162 m. Die dreifache Anlagenhöhe der WEA 1 und 2 beträgt somit jeweils 750 m (Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser multipliziert mit 3).

Grundsätzlich liegt eine unzumutbare optisch bedrängende Wirkung bei Einhaltung dieses Abstandes nicht vor, es sei denn, es liegen besondere Umstände vor, die im Einzelfall zu einem abweichenden Ergebnis führen.

Im Rahmen der Einzelfallabwägung, ob eine Anlage bedrängend auf die Umwelt wirkt, ist darauf einzugehen, wie sich die örtliche Konstellation darstellt. In einem ersten Schritt ist hierbei auf die Höhe der Anlagen, die Standorthöhe und den Standort der Anlagen einzugehen. Im Weiteren sind die Rotordurchmesser, der jeweilige Blickwinkel, die Hauptwindrichtung und die Lage der evtl. Aufenthaltsräume für Menschen in den Gebäuden und deren evtl. Fenster zu den Anlagen zu berücksichtigen.

Der o. g., von der Rechtsprechung entwickelte Mindestabstand wird im vorliegenden Fall sowohl bei der WEA 1 zur Ortslage Desloch (IO 04), als auch bei der WEA 2 zur Ortslage Jeckenbach (IO 05) um 450 m überschritten. Grundsätzlich liegt eine unzumutbare optisch bedrängende Wirkung bei Einhaltung dieses Abstandes nicht vor, es sei denn, es liegen besondere Umstände vor, die im Einzelfall zu einem abweichenden Ergebnis führen. Besondere Umstände, wie vorstehend beschrieben, sind nicht zu erkennen. Im Ergebnis der vorliegenden Visualisierungen werden die geplanten Anlagen wohl von der Ortslage Desloch (IO 04) aus dominant und von der Ortslage Jeckenbach (IO 05) aus nicht sichtbar sein. Allerdings sollen sie jeweils in einer Entfernung von mehr als dem 4 bis 5-fachen ihrer Gesamthöhe errichtet werden. Dies führt im Ergebnis dazu, dass auch hinsichtlich der Ortslage Desloch von einem Abriegelungs- oder Einengungseffekt keine Rede sein kann.

O. g., von der Rechtsprechung entwickelter Mindestabstand wird allerdings bei der WEA 2 zum Eitzenbachhof in der Gemarkung Desloch (IO 09) um 280 m und bei der WEA 1 zur Jagdhütte in der Gemarkung Desloch (IO 10) um 150 m unterschritten. Bei einem Abstand, der, wie hier vorliegend, zwischen der zwei- und dreifachen Anlagenhöhe liegt, bedarf es einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalles.

Bezüglich des Eitzenbachhofs, einem nicht bewohnten Wochenendhaus im Außenbereich in der Gemarkung Desloch, Flur 16, Flurstück-Nr. 33 (IO 09) sollen die Anlagen WEA 1 und 2 (Vestas V 162) in Entfernungen von 600 m (WEA 1) und 470 m (WEA 2) auf einer Offenlandfläche (WEA 2) bzw. am Waldrand (WEA 1) in nord- und nordwestlicher Richtung errichtet werden und werden dann nicht (WEA 1) bzw. fast gar nicht sichtbar (WEA 2) sein.

Im Ergebnis der am 08.07.2021 durchgeführten Ortsbesichtigung und der Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich, dass sich, sowohl bezüglich des Eitzenbachhofs, als auch der besagten Jagdhütte trotz Unterschreitens des von der Rechtsprechung entwickelten Mindestabstands der dreifachen Anlagenhöhe keine Beeinträchtigungen in Form einer möglichen optischen Bedrängung ergeben.

Bedingt durch den mittels Nebenbestimmungen vorgeschriebenen Anstrich der Anlagen ist ein sogenannter „Discoeffekt“ durch Lichtreflexe oder ähnliches nicht zu besorgen.

In Zusammenfassung der vorstehenden Kriterien im Rahmen der Einzelfallprüfung kommt es bei der Errichtung der geplanten Anlagen nicht zu einer gegen das Gebot der Rücksichtnahme verstoßenden, unzumutbaren optischen Beeinträchtigung (vgl. Urteil OVG NRW vom 09.08.2006 – 8 A 3726/05, Beschluss BVerwG vom 11.12.2006 – 4 B 72/06, Beschluss VG Gießen vom 03.02.2011 – 8 L 5455/10 GI und Beschluss Bayerischer VGH vom 01.12.2014 – 22 ZB 14.1594).

Nach der Rechtsprechung gilt eine Belästigung durch den zu erwartenden Schattenwurf von WEA in der Regel dann nicht als schädliche Umwelteinwirkung bzw. als zumutbar für die Nachbarschaft, wenn nach einer „worst-case“-Berechnung die maximal mögliche Einwirkdauer im Sinne der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer am jeweiligen Immissionsort nicht mehr als 30 Stunden im Jahr – entsprechend einer realen, d. h. im langjährigen Mittel für hiesige Standorte zu erwartenden Einwirkungsdauer von maximal 8 Std. im Jahr – und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag beträgt. (vgl. Urteil OVG RLP vom 06.03.2002 – 8 C 11470/01, Urteil OVG Lüneburg vom 18.05.2007 – 12 LB 8/07 und Urteil VG Arnsberg vom 29.11.2016 – 4 K 1589/15).

Dieser Tatsache wurde in der vorliegenden Schattenwurfprognose Rechnung getragen, welche neu gefasst und bewertet wurde. Sie kommt nach fachlicher Prüfung zu dem Ergebnis, dass die beantragten Anlagen diese maßgeblichen Richtwerte an den unter Ziffer 1.10 der Nebenbestimmungen genannten Immissionsorten dann eingehalten werden, wenn sichergestellt wird, dass an den Anlagen entsprechende Messeinrichtungen installiert werden, die die Anlagen innerhalb dieser vorgegebenen Parameter steuern und notfalls abschalten. Mittels entsprechender Nebenbestimmungen, wie vorliegend geschehen, wurde dem entsprochen und die Installation der technischen Maßnahmen festgelegt.

Es ist somit im Ergebnis festzustellen, dass bei Anwendung des oben beschriebenen Verfahrens sichergestellt wird, dass an den festgelegten Immissionsorten der von den beantragten WEA erzeugte Schattenwurf die festgelegten Werte, bei Addition aller schattenwerfenden Anlagen (Gesamtbelastung), nicht überschreiten wird.

Sonstige Aspekte, die eine Verletzung des Gebotes der Rücksichtnahme herbeiführen könnten, wurden weder vorgetragen, noch sind diese ersichtlich.

Eisabfall unterfällt dem Bereich des allgemeinen Lebensrisikos, d. h., jeder, der sich in der freien Natur im Wald oder im Einwirkungsbereich entsprechender Anlagen, z. B. Hochspannungsleitungen oder WEA bewegt, muss sich darüber im Klaren sein, dass davon entsprechende Gefahren ausgehen können. Es ist standardisierte Praxis, dass entsprechend explizit auf die Gefahren hingewiesen werden muss, was so praktiziert wird, sich wohl im Laufe der Jahre bewährt hat und so auch funktioniert.

Im Ergebnis bleibt festzustellen, was sich auch aus der Umweltverträglichkeitsprüfung so ergibt, dass bei entsprechender Umsetzung und Einhaltung der Nebenbestimmungen keine Beeinträchtigungen durch Eiswauf bzw. Eisabfall zu erwarten sind.

Wie in den Unterlagen festgestellt, stellen die geplanten Anlagen durchaus einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, sodass auch der öffentliche Belang des Naturschutzes zu prüfen ist.

Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens wurde auch die hiesige Untere Naturschutzbehörde als zuständige Fachbehörde um Stellungnahme gebeten, weil deren Belange vorliegend betroffen sind.

So ist gemäß Stellungnahme der vorgenannten Dienststelle mit Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild zu rechnen, welche aber vor dem Hintergrund der als Vorbelastung zu wertenden, schon vorhandenen 10 WEA im näheren Umfeld und der in der weiteren Umgebung deutlich sichtbaren Windfarm auf der Lettweiler Höhe betrachtet werden muss. Im Fachbeitrag Naturschutz und im UVP-Bericht wurden hierzu Fotovisualisierungen erstellt, aus denen sich ergibt, dass der Schutzzweck der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswertes durch die geplanten Anlagen nicht massiv und nachhaltig beeinträchtigt werden wird.

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft waren seitens der Unteren Naturschutzbehörde Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Kompensierung der Eingriffe in Natur und Landschaft festzulegen (vgl. o. g. Ziffer 4.7).

Weiterhin werden durch die geplanten Anlagen Beeinträchtigungen für im Vorhabensgebiet vorherrschende Tiere, insbesondere für die Brutvögel, für die Fledermäuse und für den Vogelzug erwartet.

Zur Fledermausuntersuchung wurde unter Zugrundelegung des Fledermauskundlichen Fachgutachtens des Instituts gutschker-dongus vom März 2018 mit Anpassung vom März 2020 festgestellt, was sich auch aus der Umweltverträglichkeitsprüfung so ergibt, dass von dem vorliegenden Vorhaben unter Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die den Tatbestand von § 44 BNatSchG auslösen.

Die Prüfung der Verträglichkeit ist letztendlich dahingehend auszurichten, ob die zu erwartenden Beeinträchtigungen die Erheblichkeitsschwelle überschreiten werden oder, ob gar Verstöße gegen Tötungs- oder Störungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu befürchten sein werden.

Im Rahmen der Prüfung und Kompensierung dieser Fragen wurden seitens der Unteren Naturschutzbehörde die oben näher beschriebenen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen festgelegt, z. B.

- nächtliche Abschaltung der Anlagen, insbesondere in der Fledermausaktivitätsphase,
- umfangreiche Monitoringmaßnahmen nach näherer Festlegung der Unteren Naturschutzbehörde.

Im Vorhabensgebiet wurden laut Gutachten des Instituts gutschker-dongus 2017 2 Brutreviere des Rotmilans nachgewiesen, in ca. 2.250 m Entfernung nordwestlich von WEA 2 und in ca. 2.800 m Entfernung nordöstlich von WEA 1. 2020 wurde ein weiteres Brutpaar, im Süden, ca. 2.000 m von WEA 1 entfernt, nachgewiesen. Nordwestlich des Plangebiets wurde ein Brutrevier des Rotmilans ausgewiesen, ca. 3.200 m von WEA 2 und 3.400 m von WEA 1 entfernt. Dieses Paar befindet sich weit außerhalb der Abstandsempfehlung von 1.500 m und ist nicht betrachtungsrelevant. Der nordöstlich gelegene Horst war auch im Jahr 2020 besetzt, es ist jedoch von einem Brutabbruch im Mai auszugehen.

Die Raumnutzungsanalyse des Instituts gutschker & dongus GmbH von 2020 ergab zusammenfassend, dass der Rotmilan als Offenlandjäger bei der Nahrungssuche die großräumigen Offenlandbereiche nördlich der Planung bevorzugt. Besonders in Horstnähe kommt es zu einer erhöhten Aktivität. Die geplanten Standorte sind gegenüber diesen Hauptaktivitätszentren durch ein Waldgebiet klar abgegrenzt, welches nur gelegentlich von Rotmilanen überflogen wird. Die geplanten Anlagen liegen in Waldrandnähe und die westlich gelegenen Offenlandbereiche werden vergleichsweise schwach frequentiert. Eine regelmäßige Nutzung des näheren Umfeldes der Planung konnte nicht festgestellt werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko in Folge der Planung und somit ein Eintreten des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Aufgrund der ausreichenden Entfernung zu den Brutplätzen des Rotmilans war auch im Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung festzustellen, dass ein betriebsbedingter Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BNatSchG als ausgeschlossen angesehen werden kann.

Im Weiteren wurden die übrige im Vorhabensgebiet zu berücksichtigende Avifauna, insbesondere Brut- und Zugvögel, untersucht. Im Ergebnis auch der Umweltverträglichkeitsprüfung war festzustellen, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Avifauna zu erwarten sind.

Auch in Bezug auf die übrige Fauna im Vorhabensgebiet werden durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der festgelegten Nebenbestimmungen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sein. Dies schlägt sich auch in der Umweltverträglichkeitsprüfung ergebnismäßig so nieder.

Die Prüfung der Verträglichkeit ist letztendlich dahingehend auszurichten, ob die zu erwartenden Beeinträchtigungen die Erheblichkeitsschwelle überschreiten werden oder ob gar Verstöße gegen Tötungs- oder Störungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu befürchten sein werden.

Ergänzend zu den Ausführungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach Auswertung aller untersuchungsrelevanten Tatbestände, die im Rahmen des vorgegebenen Verfahrens zur Prüfung und Beurteilung der Verträglichkeit des geplanten Vorhabens mit den zu berücksichtigenden Schutzgütern untersucht wurden, festzustellen, dass von dem Vorhaben zwar Beeinträchtigungen für die Umwelt ausgehen werden, diese aber nicht als erheblich einzustufen sind. Insgesamt sind mit hinreichender Sicherheit keine Verstöße gegen Tötungs- oder Störungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG und keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung des § 14 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Die zuständigen Wasserbehörden haben nach Auswertung der Unterlagen dargelegt, dass durch das Vorhaben unter Einhaltung der geregelten Nebenbestimmungen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Forstwirtschaftliche Belange werden durch das Vorhaben berührt. Durch Festlegung der entsprechenden Nebenbestimmungen wurde sichergestellt, dass durch das vorliegende Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Die zuständigen Straßenbehörden haben nach Auswertung der straßenverkehrs- und straßenbaurechtlichen Unterlagen dargelegt, dass durch das Vorhaben unter Einhaltung der geregelten Nebenbestimmungen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Durch Festlegung der luftverkehrsrechtlichen Nebenbestimmungen wurde sichergestellt, dass durch das vorliegende Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Belange der Raumordnung und Flächennutzungsplanung stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Andere öffentlichen Belange, die dem Vorhaben widersprechen könnten, sind nicht ersichtlich, das Gebot der Rücksichtnahme wird nicht verletzt.

Den berechtigten Interessen aus Gründen des Immissionsschutzes wird durch die Festlegung von Nebenbestimmungen Rechnung getragen. Die Durchführung des Vorhabens hat daher so zu erfolgen, dass schädliche Umwelteinwirkungen für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit ausgeschlossen werden. Die zulässigen Immissionsrichtwerte werden eingehalten und sind als Nebenbestimmungen festgeschrieben.

Die durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen wird.

Zusammenfassend hat die Kreisverwaltung als Genehmigungsbehörde für das Vorhaben alle maßgeblichen Belange ermittelt, die Auswirkungen auf die Schutzgüter bewertet sowie alle erheblichen Belange Dritter bewertet.

Die Überprüfung der Antragsunterlagen hat abschließend ergeben, dass unter Beachtung der Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt sind. Öffentliche Belange im Sinne von § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Genehmigung ist daher zu erteilen, da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung mit ein. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der Entscheidungen, die nicht nach § 13 des Gesetzes von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die genehmigten Unterlagen müssen von Beginn an im Bereich der Anlagen bereitgehalten werden. Den mit der Überwachung von baulichen Anlagen beauftragten Personen der Bauaufsichtsbehörde ist jederzeit Zutritt und Einblick in alle mit der Durchführung des Vorhabens zusammenhängenden Unterlagen zu gewähren.

Die in den Genehmigungsunterlagen befindlichen Übersichtspläne des in Rede stehenden Geländes sind zusammen mit der Erklärung des Betreibers, wonach das Vorhaben nur auf dem in besagten Plänen eingezeichneten Areal durchgeführt wird, Bestandteil dieser Genehmigung und unbedingt zu beachten.

Kostenfestsetzung:

Die Verwaltungsgebühr für diesen Bescheid wird gemäß § 1 Abs. 1 und 4, § 2 Abs. 1 und 2, §§ 3, 9, 11, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1 Ziffer 1, 14 Abs. 1 und 17 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) i. V. m. § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) und Ziffer 4.1.1.1 Buchstabe d) der Anlage zu § 2 Abs. 1 des Besonderen Gebührenverzeichnisses mit Anmerkungen auf **36.450,00 €** festgesetzt.

Die Kosten der beteiligten Dienststellen für diesen Bescheid werden gemäß § 7 des o. g. Besonderen Gebührenverzeichnisses auf **18.507,71 €** festgesetzt.

Die sonstigen Auslagen für diesen Bescheid werden gemäß § 10 des o. g. Landesgebührengesetzes i. V. m. § 6 Abs. 1 des o. a. Besonderen Gebührenverzeichnisses auf **1.041,08 €** festgesetzt.

Es wird gebeten, den Gesamtbetrag in Höhe von

55.998,79 €

innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides auf eines der auf Seite 1 genannten Konten der Kreiskasse unter Angabe des Aktenzeichens **KVKH-D-0003005** zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Salinenstraße 47, 55543 Bad Kreuznach,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:
kreis-badkreuznach@poststelle.rlp.de oder

Fußnote:

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)

3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: post@kreis-badkreuznach.de-mail.de

erhoben werden.

Im Auftrag:

gez. Unterschrift

Helmut Hübner



Ausgefertigt und beglaubigt:

Bad Kreuznach, 06.10.2021

KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH

Im Auftrag

(Thorsten Knapp)

Verzeichnis der Rechtsgrundlagen (in alphabetischer Reihenfolge)

- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (**AwSV**) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) in derzeit geltender Fassung.
- Baugesetzbuch (**BauGB**) vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341), neu gefasst am 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in derzeit geltender Fassung.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – **BauNVO**) vom 26.06.1962 (BGBl. I S. 429) neu gefasst am 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in derzeit geltender Fassung.
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – **BImSchG**) vom 15.03.1974 neu gefasst am 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in derzeit geltender Fassung.
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – **4. BImSchV**) vom 02.05.2013, neu gefasst am 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) in derzeit geltender Fassung, Ziffer 1.6.2, Spalte c des Anhangs 1 hierzu.
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – **9. BImSchV**) vom 18.02.1977, neu gefasst am 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der derzeit geltenden Fassung.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – **BNatSchG**) 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in derzeit geltender Fassung.
- Bundesfernstraßengesetz (**FStrG**) vom 06.08.1953 (BGBl. I S. 903), neu gefasst am 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), in der derzeit gültigen Fassung.
- Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (**LGebG**) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578, BS 2013-1) in der derzeit gültigen Fassung.
- Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBl. S. 235, BS 2013-1-31) in derzeit geltender Fassung.
- Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (**ImSchZuVO**) vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280, BS 2129-5) in derzeit geltender Fassung.
- Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz (**LBauO**) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in derzeit geltender Fassung.
- Landesstraßengesetz (**LStrG**) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273) in derzeit geltender Fassung.
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz von Rheinland-Pfalz (**LVwVfG**) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in der derzeit geltenden Fassung.
- Landeswaldgesetz (**LWaldG**) vom 30.11.2000 (GVBl. S. 504, BS 790-1) in derzeit gültiger Fassung.
- Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (**LWG**) Vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127, BS 75-50) in derzeit geltender Fassung.
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (**OWiG**) vom 24.05.1968 (BGBl. I, S. 481) neu gefasst am 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602) in der derzeit gültigen Fassung.
- Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (**POG**) vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595, BS 2012-1) in der derzeit gültigen Fassung.
- Straßenverkehrsordnung (**StVO**) vom 06.03.2013 (BGBl. I S. 367) in der derzeit gültigen Fassung.
- Straßenverkehrszulassungsordnung (**StVZO**) vom 26.04.2012 (BGBl. I S. 679) in der derzeit gültigen Fassung.
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – **TA Lärm 98**) vom 26.08.1998 (GMBL. 1998, Nr. 26, S. 503) in derzeit geltender Fassung.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), mit Anlagen in der derzeit gültigen Fassung.
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**) vom 21.01.1960, neu gefasst am 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit gültigen Fassung.
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**) vom 25.05.1976, neu gefasst am 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in derzeit geltender Fassung.
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – **WHG**) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der derzeit gültigen Fassung.

Bedingungen für die Freigabe der Zufahrt:

Straße:	K063
von Netzknoten:	6211 010
nach Netzknoten:	6211 021
Station:	1.115 links
Lagebezeichnung:	zw. Desloch und Lauschied

Bauphase, StVZO konforme Fahrzeuge (Sattelzug): **NEIN**

Bauphase, Sonderfahrzeuge als Zielverkehr, Fahrzeuglänge (37 m)

Freigabe Linksabbieger: **JA**

Bauphase, Sonderfahrzeuge als Quellverkehr, Fahrzeuglänge (37 m)

Freigabe Rechtseinbieger: **JA**

Betriebsphase, StVZO konforme Fahrzeuge (Sattelzug/kleiner LKW): **NEIN**

Der Bau der Zufahrt hat nach den nachfolgend aufgeführten Plänen zu erfolgen:

Planersteller: ALTUS Transforming Energie, Karlsruhe

Plandatum: 26.02.2020.-23.04.2021

Planbezeichnung bzw. -nummern:

- 14.1 Übersichtsplan TK 1-25000 v. 27.02.2020,
- 14.2 Übersichtsplan Siedlungsabstände v. 26.02.2020,
- 14.3 + 14.04 Übersichtsplan Standorte v. 11.03.2020,
- 14.5 Übersichtsplan Rodungsflächen v. 27.02.2020,
- 14.10.1 Schleppkurvennachweis Sondertransport v. 23.04.2021
- 14.10.2 Schleppkurvennachweis Sondertransport v. 23.04.2021
- 14.11.1 Schleppkurvennachweis Selbstfahrer v. 23.04.2021
- 14.11.2 Schleppkurvennachweis Selbstfahrer v. 23.04.2021

Allgemeine Bedingungen

Diese allgemeinen Bedingungen sind Bestandteil unseres Schreibens vom **07.06.2021** Az.: **WE-KK-K063-K066/2021-IV 45**.

Mit einer Zustimmung zum/r beantragten Windpark/Windenergieanlage (WEA) wird auch gleichzeitig die **Ausnahme vom Bauverbot** an Bundesstraßen nach § 9 Abs.1.2 i. V. mit § 9 Abs. 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und für Landes- und Kreisstraßen nach § 22 Abs. 1.2 i. V. mit § 22. Abs. 5 Landesstraßengesetz (LStrG) erteilt, wenn die Zufahrt außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt liegt. Die Ausnahme begründet sich in dem Wohl der Allgemeinheit, dem das Vorhaben dient.

Grundsätzlich wird die **Einhaltung der Kipphöhe** der WEA zu Bundes- Landes- und Kreisstraßen aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs empfohlen.

Die Anlage 1 „**Bedingungen für die Freigabe der Zufahrt**“ ist zu beachten.

Bezüglich der Verkehrsströme an den Zufahrten (siehe Anlage 1 „**Bedingungen für die Freigabe der Zufahrt**“) gelten folgende Definitionen:

Rechts- Links**abbieger**, sind diejenigen Verkehrsströme die von der bevorrechtigten Straße (Bundes- Landes- Kreisstraße=B/L/K) in die untergeordnete Zufahrt fahren (abbiegen).

Rechts- Link**seinbieger**, sind diejenigen Verkehrsströme die von der untergeordneten Zufahrt in die bevorrechtigte Straße (Bundes- Landes- Kreisstraße) fahren (einbiegen).

Die Zufahrt ist in der **Bauphase** für das größte relevante Bemessungsfahrzeug auf die gesamte Breite in einer Tiefe von **10 m bituminös** zu befestigen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Zufahrt auf die **Abmessungen für die Betriebsphase zurückzubauen**. Bei Bedarf (spätere erneute Nutzung für Transporte) können Schotterflächen belassen oder abgebrochene bituminöse Befestigungen mit Schotter aufgefüllt werden, wenn sichergestellt ist, dass diese Flächen wieder zeitnah eingegrünt werden.

Die Zufahrt ist in der **Betriebsphase** auf einer Tiefe von **30 m bituminös** dauerhaft zu befestigen.

Der Anschluss an den bituminösen Fahrbahnrand ist in der Bau- und in der Betriebsphase mit **Fugenband** oder durch nachträgliches **Schneiden und Vergießen** herzustellen.

Der v. g. **bituminöse Oberbau** ist gemäß Belastungsklasse Bk 0,3 aus einer **Tragschicht** von d = 10 cm und einer **Deckschicht** von d = 4 cm herzustellen. Die **Frostschuttschicht** ist 41 cm stark auszubilden. Die „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (RStO 12)“ sind zu beachten.

Schottertragschichten sind aus der Körnung 0/32 mit einer Stärke von 55 cm herzustellen und entsprechend zu verdichten. Sie müssen die Anforderungen an die Frostempfindlichkeitsklasse F1 erfüllen. Der Verformungsmodul Ev2 hat 120 MN/m² zu entsprechen.

Alle **Schwertransporte** sind in den Zufahrtsbereichen der B/L/K von der Polizei oder von Sondertransportbegleitfahrzeugen **abzusichern**.

Vor einer **Inbetriebnahme** sind alle Zufahrten von der zuständigen **Straßenmeisterei** **abzunehmen**.

Vor dem Beginn der Bauphase ist im Rahmen einer **Beweissicherung** der Zustand des **Fahrbahnoberbaus im Zufahrtsbereich** einvernehmlich zu dokumentieren (Vorher - Situation). Nach Abschluss der Bauarbeiten ist eine Nachher - Dokumentation des Fahrbahnzustandes zu erstellen. Die sich aus dem Dokumentationsvergleich **Vorher/Nachher** ergebenden **Schäden** sind nach der Vorgabe des Straßenbaulastträgers vom Antragsteller zu beseitigen. Soweit in unserer Stellungnahme nicht anderes ausgeführt ist, erfolgt die Beweissicherung mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei. Die relevanten Kontaktdaten stehen in unserer Stellungnahme.

Die Bepflanzung/Bebauung etc. in den Zufahrtsbereichen darf nicht sichtbehindernd und verkehrsgefährdend sein, die **Sichtdreiecke** der Zufahrten sind herzustellen und auf Dauer freizuhalten.

Der öffentlichen Straße, insbesondere den Entwässerungseinrichtungen dürfen **keine Abwässer**, auch kein gesammeltes **Oberflächenwasser**, zugeführt werden. Des Weiteren dürfen diese Anlagen gegenüber ihrer heutigen Lage, Ausgestaltung und Nutzung ohne eine entsprechende Erlaubnis des Landesbetriebes Mobilität Bad Kreuznach (LBM KH) nicht verändert werden.

Durch die vorgesehenen baulichen Anlagen dürfen die vorhandenen **Entwässerungseinrichtungen und -leitungen sowie der Oberflächenabfluss** der öffentlichen Straße nicht beeinträchtigt werden. Die zum Schutz von Leitungen bestehenden technischen Bestimmungen sind zu beachten.

Während der Bauarbeiten und des Betriebes der Anlagen darf der öffentliche Verkehrsraum der B/L/K weder **eingeschränkt noch verschmutzt** werden. Der Straßenverkehr darf weder **behindert noch gefährdet** werden, insbesondere nicht durch Abstellen von Geräten und durch das Ablagern von Baumaterialien auf Straßeneigentum. Ausgenommen hiervon sind Einschränkungen, die sich aus verkehrsrechtlichen Anordnungen der zuständigen Verkehrsbehörden für die Bauphase ergeben, sofern der Straßenbaulastträger im Rahmen des Anhörverfahrens für die verkehrsrechtliche Anordnung ordnungsgemäß beteiligt wurde.

Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, **Verunreinigungen** der klassifizierten Straße, die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, **unverzüglich** auf seine Kosten zu beseitigen.

Sondernutzung:

Die als Sondernutzung geltende Erschließung über die vorhandene Zufahrt (§ 43 Abs. 3 LStrG) im Zuge der freien Strecke der **K063** bei Station **1.115 links** wird gemäß § 41 Abs. 2 LStrG widerruflich zugelassen.

Die Erlaubnis gilt für den Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dieses Grundstücks sind. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.

Ist für die Ausübung der Zufahrt(en) eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen. Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Erlaubnisnehmer insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrt Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind.

Bei Neuanlegung einer Zufahrt ist der Beginn der Bauarbeiten dem Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach, rechtzeitig der örtlichen Straßenmeisterei anzuzeigen. Die relevanten Kontaktdaten stehen in unserer Stellungnahme.

Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) verwiesen.

Die Zufahrt(en) ist/sind stets ordnungsgemäß zu unterhalten und auf Verlangen der Straßenbauverwaltung auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaues oder Straßenverkehrs erforderlich ist.

Vor jeder Änderung der Zufahrt(en), z.B. Verbreiterung, ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt(en) einem wesentlich größeren oder andersartigen Verkehr dienen soll(en).

Kommt der Erlaubnisnehmer einer Verpflichtung, die sich aus dieser Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu veranlassen oder die Erlaubnis zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben. Die Bestimmungen des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes v. 10.11.1993 (GVBl. S. 595), sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung v. 19.02.1997 (BGBl. I, S. 602) finden entsprechende Anwendung.

Von Haftungsansprüchen Dritter ist die Straßenbauverwaltung (Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz/Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach) freizustellen.

Erlischt die Erlaubnis durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grunde, so ist die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbauverwaltung ist hierbei Folge zu leisten.

Im Falle des Widerrufs der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Straßenbauverwaltung.

Der Beginn der Bau- und der Betriebsphase ist dem LBM KH rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Die Bauphase ist von Ihnen zeitlich zu begrenzen, das heißt die **Bauphase** umfasst den Ausbau der Zufahrt sowie die Errichtung der WEA. Sobald die Errichtung der WEA abgeschlossen ist, setzt die **Betriebsphase** ein.

Ab den Beginn der Bauphase (von Ihnen zeitlich festgelegt) werden Gebühren für die Sondernutzungserlaubnisse anfallen. Diese werden nach Ihrer Anzeige des Baubeginns festgesetzt und ergehen in einem gesonderten Bescheid des LBM KH.

...

Hinweise:

Im Zuge der Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen handelt es sich bei einer eventuellen Inanspruchnahme von Straßeneigentum (Bundes-, Landes- oder/und Kreisstraße) um eine sonstige Benutzung im Sinne des § 8 Abs. 10 FStrG bzw. § 45 Abs. 1 LStrG. Vor Beginn der Arbeiten an der Straße ist es erforderlich, dass zwischen dem Antragsteller und dem Straßenbaulastträger ein entsprechender **Gestattungsvertrag** abgeschlossen bzw. eine **Aufbruchgenehmigung** erteilt wird, und darüber hinaus die technischen Details der Leitungsverlegung abgestimmt werden.

Die notwendigen vertraglichen Regelungen und technischen Erfordernisse sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten abzuschließen bzw. abzustimmen. Diesbezüglich können Sie sich bei eventuell auftretenden Rückfragen an Frau Weinelt unter der Tel.-Nr.: 0671 804-1428 wenden. Ein entsprechender **Antrag** ist beim LBM Bad Kreuznach über die **jeweilige Straßenmeisterei** zu stellen.

Weiterhin ist uns auch die Verlegung von Kabeln und Leitungen im Bereich der **Baubeschränkungszone** klassifizierter Straßen (parallel zur klassifizierten Straße) anzuzeigen.

Wichtig: Die vom Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach im Rahmen dieses Verfahrens unter Bedingungen erteilte Zustimmung gilt nur für die anbaurechtlichen und sondernutzungsrechtlichen Tatbestände.

Wir weisen ergänzend darauf hin, bei einem positiven Abschluss des Genehmigungsverfahrens BlmSchG **nicht abgeleitet** werden kann, dass damit der Antragsteller die Gewähr dafür hat, eine Zustimmung zu den möglichen Schwertransporten zu erhalten.

Hierfür wird es außerhalb dieses Verfahrens notwendig, dass mit der regional zuständigen Verkehrsbehörde, der Polizei und dem Straßenbaulastträger Einvernehmen darüber erzielt wird, ob und wenn ja, über welche klassifizierten Straßen die notwendigen Schwertransporte für die Errichtung der Anlagen abgewickelt werden können.

Leider sehen die Genehmigungsbehörden nach BlmSchG keine Möglichkeit, diesen Aspekt im Rahmen Ihres Rechtsverfahrens mit zu behandeln, wie dies von der Straßenbaubehörde angeregt wurde. Daher erlauben wir uns, im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtungsweise, bereits in diesem frühen Stadium, auf diesen Punkt hinzuweisen.

Aufgrund der Struktur des Fahrbahnoberbaus, der vorhandenen Straßenquerschnitte und ggf. vorhandener Lastbeschränkungen ist es nicht möglich, über alle gewidmeten Straßen die Schwertransporte abzuwickeln. Im ungünstigsten Fall kann dies dazu führen, dass zwar die sondernutzungsrechtliche Genehmigung im Rahmen dieses Verfahrens erteilt wurde, eine Zustimmung zu den Schwertransporten aber versagt werden muss.

Dies kann zu erheblichen Zusatzinvestitionen für die Schaffung der notwendigen Wegeinfrastruktur führen, um zu gewährleisten, dass die Anlieferung an den geplanten Standort möglich wird. Hierauf wird der Vorhabenträger ausdrücklich hingewiesen.

Um die Frage einer möglichen Zustimmung zum Schwertransport frühzeitig abzuklären, sind vom Vorhabenträger dem Straßenbaulastträger folgende Unterlagen vorzulegen:

- 1) Vorlage eines Routenplanes (Straßenkarte im Maßstab 1:100.000), in dem vom Antragsteller alle Fahrtrouten über Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Zuständigkeitsbereich des LBM Bad Kreuznach gekennzeichnet sind, über die Schwerverkehrstransporte für das entsprechende Projekt abgewickelt werden sollen. Darüber hinaus ist zu jeder Route anzugeben, wie viele Transporte mit welcher Tonnage über die Strecken geschickt werden sollen.
- 2) Vorlage einer tabellarischen Zusammenstellung für alle relevanten Schwerverkehrstransportstrecken, aus der unter Angabe von Straßennummer, Netzknoten und Stationierung ersichtlich wo durch die Transporte für den Anlagenbetreiber, geltende Verkehrsbeschränkungen, nicht eingehalten werden. Die Art der Beschränkung ist anzugeben, inkl. der dazugehörigen Verkehrszeichennummer nach der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Im Sinne einer Transparenz von Verwaltungsentscheidungen auf der einen Seite und der für den Vorhabenträger erforderlichen Rechtssicherheit auf der anderen Seite sollte es im Interesse aller Beteiligten liegen, frühzeitig alle Aspekte eines Projektes zu betrachten. Neben den baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Fragestellungen gehören hierzu zwingend die StVO-relevanten Fragen des § 29 Abs. 3 der StVO.

Aufgrund der zurückliegenden Erfahrungen stellen Kreisverkehrsplätze besondere Problempunkte für die Transporte dar. Daher sollte möglichst nach Routen ohne Kreisel gesucht werden. Das Befahren von Kreisverkehrsplätzen mit Schwertransporten kommt dann in Betracht, wenn über Schleppkurvennachweise belegt werden kann, dass die Kreisverkehrsbahnen innerhalb des Lichttraumprofils sicher befahren werden können. Viele Kreisverkehrsplätze wurden von Dritten, teilweise auch nach künstlerischen Gesichtspunkten gestaltet, so dass ein Überfahren der Kreisinnenringe nicht in Betracht kommt. Alternativ kann der Bau von Bypässen eine mögliche Lösung sein.

Wir **empfehlen** daher den Vorhabenträgern frühzeitig die logistischen Aspekte der Zuwegung abzuklären, damit die notwendige Rechts- und Kalkulationssicherheit für die Projekte gegeben ist.

In die Abstimmungsprozesse sollten die am Standort ansässige Straßenverkehrsbehörde sowie die zuständige Straßenbaubehörde einbezogen werden.

Gerne steht die Straßenbaubehörde frühzeitig zu Abstimmungsgesprächen zur Verfügung.